

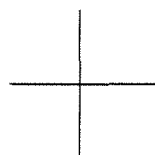
Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 2	Bielefeld, den 29. März	1996
-------	-------------------------	------

Inhalt

	Seite:		Seite:
Dienstordnung für das Landeskirchenamt	34	Wahl des Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen	45
Änderung der Verwaltungsordnung	36	Änderungen im Merkblatt der EKD zu den Pauschalverträgen mit der GEMA	45
Dienst- und Versorgungsbezüge der Kirchen- beamten	37	Pfarrer- und Gemeindeverzeichnis 1996	45
Kirchliches Arbeitsrecht	43	Satzung des Diakonischen Werkes der Evange- lischen Kirche von Westfalen	45
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF	43	Satzung des Kirchenkreises Arnsberg für den Finanzausgleich	53
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Krankenpflegeschüler-Ordnung	44	Änderung der Kreissatzung des Kirchenkreises Dortmund-Mitte	55
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung über die Bewertung der Personal- unterkünfte	44	Änderung der Satzung des Verbandes Ev. Kirchen- gemeinden in Bottrop	56



„Wohl dem, der seine Hoffnung setzt
auf den Herrn!“ Psalm 40, 5

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat unseren Bruder

Vizepräsident i. R. Rudolf Schmidt

* 15. 4. 1908

† 1. 3. 1996

zu sich in sein ewiges Reich heimgerufen.

Pastor Rudolf Schmidt war vom 1. 11. 1960 bis zum 2. 1. 1969 als Oberkirchenrat und vom 3. 1. 1969 bis zum 7. 1. 1973 als Theologischer Vizepräsident der Evangelischen Kirche von Westfalen tätig. Die besonderen Schwerpunkte seiner Lebensarbeit lagen in Gemeinde, Kirchenleitung, Mission, Diakonie und CVJM. Von 1933 bis 1960 war Rudolf Schmidt Pastor der Evangelischen Kirchengemeinde Meinerzhagen. Seit 1946 war er Landessynodaler, seit 1956 Synodalassessor und nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung. Er erfüllte zahlreiche Leitungsaufgaben in Diakonie und Mission, Öffentlichkeits- und Jugendarbeit. So leitete er lange Jahre das Evangelische Johanneswerk Bielefeld, war stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats der von Bodelschwingschen Anstalten Bethel und arbeitete in gleicher Funktion in der Leitung des Evangelischen Presseverbandes für Westfalen und Lippe mit. Er war lange Zeit in der Leitung des CVJM-Westbundes und des CVJM-Gesamtverbandes tätig und hatte entscheidenden Einfluß bei der Bildung und Leitung der Vereinigten Evangelischen Mission.

In der Vielfältigkeit seines Dienstes hat sich Rudolf Schmidt immer als Pastor verstanden. Im Gehorsam gegenüber dem Auftrag des gekreuzigten und auferstandenen Herrn nahm er seinen Dienst als Verkündiger und Seelsorger wahr. Seine Predigten waren von der lebendigen Stimme des Evangeliums geprägt, das weiterzugeben er als seine Lebensaufgabe begriff. Sein Leben war durch die Einheit von Wort- und Tatzeugnis bestimmt.

Wir danken Gott für den Dienst unseres Bruders und nehmen Abschied von ihm in der Hoffnung unseres Glaubens, daß er in Gottes Barmherzigkeit auf ewig geborgen ist.

**Kirchenleitung und Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
Präses Manfred Sorg

	Seite:		Seite:
Inhalt (Fortsetzung)			
Satzung der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Neunkirchen/Siegerland	56	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Recklinghausen-Hillerheide, Kirchenkreis Recklinghausen	63
Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock	59	Ferienordnung für die Schuljahre 1998/1999 und 1999/2000	63
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster	62	Urkunde betr. die Teilung der 1. Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gladbeck-Zweckel	64
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Oberdorstfeld, Kirchenkreis Dortmund-West	62	Ständige Stellen für den Hilfsdienst	64
Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Preußisch Ströhen, Kirchenkreis Lübbecke	62	Persönliche und andere Nachrichten	64
		Neu erschienene Bücher und Schriften	67

Dienstordnung für das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt

Az.: Pr. IV-01

Bielefeld, den 19. 1. 1996

Mit Beschluß vom 17./18. Januar 1996 hat die Kirchenleitung die Dienstordnung für das Landeskirchenamt neu gefaßt. Die Neufassung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Dienstordnung für das Landeskirchenamt i. d. F. vom 30. März 1955 außer Kraft.

Dienstordnung für das Landeskirchenamt

Das Landeskirchenamt wirkt als kollegiales Leitungsorgan an der Leitung und Verwaltung der Kirche mit. Für seine Arbeit hat die Kirchenleitung gem. Art. 149 Abs. 4 KO die folgende Dienstordnung beschlossen:

§ 1

(1) Das Landeskirchenamt nimmt gem. Art. 149 Abs. 1 KO die Leitungsaufgaben der Kirchenleitung, die diese nicht selbst wahrnimmt, in ihrem Auftrag und nach ihren Weisungen wahr.

(2) Das Landeskirchenamt führt gem. Art. 149 Abs. 2 KO die allgemeine Verwaltung der Kirche gemäß der Kirchenordnung und den Kirchengesetzen in Verantwortung vor der Kirchenleitung und nach deren Richtlinien.

(3) Das Landeskirchenamt nimmt ferner diejenigen Aufgaben wahr, die ihm durch die Kirchenordnung, andere Kirchengesetze und sonstige Rechtsvorschriften übertragen sind.

§ 2

(1) Das Landeskirchenamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Es bereitet die Sitzungen der Kirchenleitung vor und führt deren Beschlüsse aus.
- b) Es führt die Aufsicht über die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sowie die Dienstaufsicht über die kirchlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger.
- c) Es entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen von Leitungsorganen der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen,

soweit kirchengesetzlich nichts anderes geregelt ist.

- d) Es entscheidet über Dienstaufsichtsbeschwerden, soweit diese sich nicht gegen das Landeskirchenamt selbst richten.
 - e) Es entscheidet über die Neubildung, Veränderung oder Aufhebung von Kirchengemeinden, sofern die Beteiligten sich einig sind.
 - f) Es entscheidet über die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen.
 - g) Es beschließt über die Freigabe von Pfarrstellen zur Wiederbesetzung und wirkt bei ihrer Besetzung mit.
 - h) Es fördert die Ausbildung der Theologinnen und Theologen, nimmt die ihm obliegenden Aufgaben des Prüfungswesens wahr, entscheidet über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und in den kirchlichen Hilfsdienst sowie über die Anordnung der Ordination und die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit.
 - i) Es ist verantwortlich für die Ausbildung der anderen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Einschluß des Prüfungswesens.
 - j) Es führt die Aufsicht über die landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen, koordiniert ihre Arbeit und fördert ihre Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen.
 - k) Es beruft die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche, soweit dies nicht der Kirchenleitung vorbehalten ist.
 - l) Es führt die landeskirchliche Verwaltung.
 - m) Es vertritt die Evangelische Kirche von Westfalen im Rahmen seiner Aufgaben im Rechtsverkehr.
- (2) Die Kirchenleitung kann dem Landeskirchenamt im Rahmen von Art. 149 Abs. 1 KO durch Beschluß weitere Aufgaben übertragen. Sie kann sich die Wahrnehmung dieser Aufgaben im Einzelfall vorbehalten. Die Aufgaben, die dem Landeskirchenamt durch Beschluß der Kirchenleitung übertragen sind, ergeben sich im einzelnen aus einer dieser Dienstordnung beigelegten Anlage.

(3) Angelegenheiten von gesamtkirchlicher Bedeutung sind der Kirchenleitung zur Beratung und ggf. zur Beschlußfassung vorzulegen.

§ 3

(1) Mitglieder des Landeskirchenamtes sind der Präses, die Vizepräsidenten, die weiteren hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung sowie die nach Art. 150 Abs. 1 und 2 KO von der Kirchenleitung berufenen Mitglieder.

(2) Der Präses ist Vorsitzender des Landeskirchenamtes. Er wird durch den theologischen Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch den juristischen Vizepräsidenten vertreten.

§ 4

(1) Das Landeskirchenamt entscheidet als Kollegium nach gemeinsamer Beratung oder durch seine Mitglieder. Diese nehmen unbeschadet der Zuständigkeit des Kollegiums ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.

(2) Einer Kollegialentscheidung bedarf es bei allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder größerer finanzieller Bedeutung sowie in den Fällen, in denen ein Mitglied innerhalb seines Aufgabenbereiches eine Entscheidung des Kollegiums vorschlägt oder in denen mehrere beteiligte Mitglieder nicht zu einer einvernehmlichen Entscheidung kommen. Ferner bedarf es einer Kollegialentscheidung in den Angelegenheiten, die sich das Landeskirchenamt zur Beschlußfassung vorbehalten hat oder die vom Präses oder von einem der beiden Vizepräsidenten dazu bestimmt worden sind.

(3) Einer Kollegialentscheidung bedarf es weiterhin

- a) bei der Neubildung, Veränderung oder Aufhebung von Kirchengemeinden,
- b) bei der Errichtung oder Aufhebung von Pfarrstellen,
- c) bei der Freigabe von Pfarrstellen zur Wiederbesetzung, bei der Ausübung des Vorschlagsrechts und bei der Bestätigung von Pfarrwahlen,
- d) bei der Zulassung zu den theologischen Prüfungen, bei der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und in den kirchlichen Hilfsdienst, bei der Anordnung der Ordination und bei der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit,
- e) bei der Einleitung von Verfahren gegen kirchliche Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie bei Entscheidungen in solchen Verfahren.

(4) Vorlagen an die Kirchenleitung sind in der Regel zuvor im Kollegium zu beraten.

§ 5

(1) Sitzungen des Landeskirchenamtes finden in der Regel wöchentlich statt. Sind der Präses, die beiden Vizepräsidenten und der Stellvertreter des juristischen Vizepräsidenten verhindert, so führt das dienstälteste anwesende hauptamtliche Mitglied der Kirchenleitung den Vorsitz.

(2) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) In Fällen besonderer Dringlichkeit sind mit Zustimmung des Vorsitzenden oder seines jeweiligen Vertreters Umlaufbeschlüsse zulässig. Sie sind in der nächsten Sitzung des Landeskirchenamtes zu bestätigen und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.

(4) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Kirchenleitung zur Kenntnis zu geben.

§ 6

(1) Der Vortrag einer Angelegenheit in einer Sitzung des Landeskirchenamtes kann mündlich erfolgen. Sofern es durch Art, Bedeutung oder Schwierigkeit der Angelegenheit geboten ist, ist Vortrag aufgrund einer schriftlichen Vorlage erforderlich. In Fällen von besonderer Bedeutung sollen der Präses und – je nach ihrer sachlichen Zuständigkeit – die Vizepräsidenten von dem beabsichtigten Vortrag vorab unterrichtet werden.

(2) Bei Angelegenheiten, die der Kirchenleitung vorgetragen werden sollen, hat das zuständige Mitglied des Landeskirchenamtes dafür zu sorgen, daß die Beratungsgegenstände rechtzeitig für die Tagesordnung einer Sitzung der Kirchenleitung angemeldet und die erforderlichen Vorlagen gefertigt werden. Können solche Angelegenheiten ausnahmsweise nicht gemäß § 4 Abs. 4 in einer Sitzung des Landeskirchenamtes beraten werden, so sind sie vor der Sitzung der Kirchenleitung mit den zu beteiligenden Mitgliedern des Landeskirchenamtes sowie mit den Vizepräsidenten und ggf. mit dem Präses zu besprechen.

§ 7

Die Mitglieder des Landeskirchenamtes haben sich bei der Bearbeitung der Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen mit den anderen beteiligten oder zu beteiligenden Mitgliedern abzustimmen und sich gegenseitig rechtzeitig und umfassend zu informieren.

§ 8

Die Verteilung der Geschäftsbereiche für die Mitglieder des Landeskirchenamtes erfolgt nach Geschäftsverteilungsplänen, die der Präses im Benehmen mit den beiden Vizepräsidenten und mit den Beteiligten festlegt.

§ 9

Der Präses führt die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Landeskirchenamtes. In seiner Vertretung obliegt die Dienstaufsicht dem theologischen bzw. dem juristischen Vizepräsidenten.

§ 10

Der juristische Vizepräsident ist verantwortlich für den Dienstbetrieb im Landeskirchenamt. Er führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Landeskirchenamt. Er nimmt die Funktionen der Dienststellenleitung im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes wahr.

§ 11

(1) Die Kirchenleitung bestellt im Landeskirchenamt eine Gleichstellungsbeauftragte. Diese hat insbesondere bei Stellenplanung, Stellenbesetzungen und anderen gleichstellungsrelevanten Entscheidungen mitzuwirken.

(2) Die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten wird einem hauptamtlichen oder einem dazu im Nebenamt auf Zeit berufenen Mitglied des Landeskirchenamtes übertragen.

§ 12

Das Landeskirchenamt ordnet die Geschäfte der landeskirchlichen Verwaltung durch eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

Bielefeld, den 19. Januar 1996

Evangelische Kirche von Westfalen**Die Kirchenleitung**

(L.S.) Demmer Kaldewey

Az.: Pr. IV-01

Anlage zur Dienstordnung

Das Landeskirchenamt nimmt gem. § 2 Abs. 2 der Dienstordnung auf Beschluß der Kirchenleitung folgende Aufgaben wahr:

1. Die Aufgaben gem. §§ 3 Abs. 3 Satz 2; 7 d Abs. 3, 4; 8 Abs. 3; 11 Abs. 3 Buchstabe a; 16 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrer-Ausbildungsgesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Februar 1983 (KABl. S. 64);
2. die Aufgaben gem. §§ 1 Abs. 1; 3 Abs. 1; 10 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pastoren im Hilfsdienst (Hilfsdienstgesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. März 1981 (KABl. S. 216), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Juni 1990 (KABl. 1991 S. 2);
3. die Aufgaben gem. §§ 2, 7 Satz 2, 8 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Ordnung des Predigt-dienstes und der Sakramentsverwaltung der Laienprediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. Oktober 1969 (KABl. S. 164);
4. die Aufgabe gem. Ziff. 3 Satz 2 der Vokationsordnung vom 19. Mai 1976 (KABl. 1977 S. 25);
5. die Aufgaben gem. § 4 Abs. 8 Nr. 1 Buchst. a) und d), soweit es sich um die Veränderung von regionalen Diakonischen Werken und von Fachverbänden handelt sowie Nr. 2 des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz) vom 3. November 1976 (KABl. S. 130);
6. die Aufgaben gem. §§ 1 Abs. 2; 2 Abs. 2; 3 Abs. 2, 4 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. S. 145) soweit Einvernehmen zwischen den Beteiligten besteht;

7. die Aufgaben gem. § 12 Abs. 2, 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechts-Regelungsgesetz – ARRG –) vom 25. Oktober 1979 (KABl. S. 230);
8. die Aufgabe gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz) vom 15. Oktober 1969 (KABl. S. 165);
9. die Aufgabe gem. § 5 Abs. 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. März 1978 (KABl. S. 24), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 1995 (KABl. S. 262).

Änderung der Verwaltungsordnung (VwO)

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 6. 3. 1996

Az.: B 2-02

Die Kirchenleitung hat am 15. Februar 1996 den folgenden Beschluß gefaßt:

Die Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 19. Juni 1986 (KABl. 1986 S. 101), zuletzt geändert durch Beschluß der Kirchenleitung am 8./9. September 1993 (KABl. 1993 S. 201), wird wie folgt geändert:

1. § 32 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Beschlüsse über Vermietungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes, wenn Pfarrvermögen betroffen ist oder der Mietvertrag über mehr als 12 Jahre oder mit einer Person abgeschlossen wird, die an der Leitung der kirchlichen Vermögensverwaltung oder an der Aufsicht darüber beteiligt ist.“

2. § 32 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Beschlüsse über Verpachtungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes, wenn Pfarrvermögen betroffen ist oder der Pachtvertrag über mehr als 12 Jahre oder mit einer Person abgeschlossen wird, die an der Leitung der kirchlichen Vermögensverwaltung oder an der Aufsicht darüber beteiligt ist. Der Kreis-synodalvorstand ist vorher zu hören.“

3. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39**Genehmigungspflichtige Baumaßnahmen**

Die Genehmigung des Landeskirchenamtes ist erforderlich bei

1. Neubauten,
2. Erweiterungsbauten, Umbauten und Instandsetzungen gottesdienstlicher Gebäude und Räume sowie deren Einrichtung, Ausstattung und Gestaltung,

3. Erweiterungsbauten, Umbauten und Instandsetzungen von sonstigen Gebäuden,
4. sämtlichen Maßnahmen an Baudenkmalern einschließlich ihrer Einrichtung und Ausstattung sowie an den dazugehörigen Freianlagen und Grundstücken,
5. Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen.

Die Genehmigung nach Nummer 1 und Nummer 3 gilt als erteilt, wenn die voraussichtlichen Kosten, gegebenenfalls für alle geplanten oder vorhergesehenen Bauabschnitte insgesamt 250.000 DM nicht überschreiten ^{oder} die Finanzierung durch vorhandene Mittel des Bauherrn oder durch Zuschüsse Dritter gesichert ist sowie Darlehen nicht in Anspruch genommen werden.“

4. § 46 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 46

Sonstige Darlehensgewährung

(3) Der Beschluß über die Gewährung eines Darlehens bedarf der Genehmigung des Kreis-synodalvorstandes oder, wenn der Betrag 10.000 DM übersteigt, der Genehmigung des Landeskirchenamtes. § 45 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn es sich um ein Wohnungsfürsorgedarlehen, das nach den landeskirchlichen Bedingungen vergeben wird, oder um ein Darlehen für den Erwerb eines Kraftfahrzeuges nach den landeskirchlichen Kraftfahrzeugrichtlinien handelt.“

5. Diese Änderung tritt am 1. April 1996 in Kraft.

Bielefeld, den 6. März 1996

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Demmer Kaldewey
Az.: B 2-02

**Dienst- und Versorgungsbezüge
der Kirchenbeamten**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 2. 1996
Az.: 6029/96/B 09-01

Mit dem Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1995 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1995 – BBVAnpG 95) vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I 1995 S. 1942) sind die Bezüge der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des öffentlichen Dienstes um 3,2 % ab 1. Mai 1995, für die Anwärterinnen und Anwärter ab 1. April 1995 angehoben worden. Außerdem erhalten sie – mit Ausnahme der Anwärterinnen und Anwärter – für den Monat April 1995 eine einmalige Zahlung. Ferner enthält das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1995 Regelungen, mit denen die besoldungsrechtlichen Bestimmungen dem zum 1. Januar 1996 geänderten Kindergeldrecht angepaßt werden.

Gemäß § 1 Abs. 1 KBVO finden die Bestimmungen des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpas-

sungsgesetzes 1995 für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie für die Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, deren Zahlung ein Kirchenbeamtenverhältnis zugrunde liegt, entsprechend Anwendung. Damit sind die bisher unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Regelung gezahlten erhöhten Bezüge (vgl. LKA-RdSchr. 12/1995) als endgültig anzusehen.

Das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1995 ist als Anlage auszugsweise abgedruckt.

**Gesetz über die Anpassung
von Dienst- und Versorgungsbezügen
in Bund und Ländern 1995
(Bundesbesoldungs- und
-versorgungsanpassungsgesetz 1995 –
BBVAnpG 95)**

Vom 18. Dezember 1995

(BGBl. I 1995 S. 1942)

– Auszug –

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Teil 1

Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen
in Bund und Ländern

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2646, 3134, 3367), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1726), wird wie folgt geändert:

Die Anlagen IV bis VI i, VIII und IX werden durch die Anlagen 1 bis 3 i, 4 und 5 dieses Gesetzes ersetzt.

Artikel 2

Anpassung von Bezügen

Abschnitt 1

Prozentuale Anpassung

§ 1

...

§ 2

Versorgungsbezüge

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Satzgehälter in der Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes. (2) bis (4) ...

(5) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen Amtszulagen nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, treten an die Stelle der Sätze der Amtszulagen die Sätze in der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Anlage 5 dieses Gesetzes. Soweit den

Versorgungsbezügen Amtszulagen zugrunde liegen, die nicht in dieser Anlage aufgeführt sind, werden diese um den in § 1 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

(6) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Zulage nach Nummer 8, 8 a, 8 b, 9, 10, 12 oder 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B oder nach Nummer 2 b der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C oder nach Nummer 1 a der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung R des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Zulagen in der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes die Sätze in der Fassung der Anlage 5 dieses Gesetzes.

(7) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, werden um 3,1 vom Hundert ab 1. Mai 1995 erhöht. Entsprechendes gilt für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, . . .

(8) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 oder ein Grundgehalt nach Zwischenbesoldungsgruppen zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt um den Betrag von 81,16 Deutsche Mark, wenn ihren Versorgungsbezügen die Stellenzulagen nach der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a oder b zu den Besoldungsordnungen A und B nicht zugrunde liegt.

Abschnitt 2 Einmalige Zahlung

§ 3 Empfänger von Dienstbezügen

(1) Eine einmalige Zahlung in Höhe von 140 Deutsche Mark erhalten die am 1. April 1995 vorhandenen Beamten, Richter und Soldaten in einem Rechtsverhältnis mit Anspruch auf Dienstbezüge, die mindestens für einen Teil des Monats April 1995 Dienstbezüge erhalten. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Rechtsverhältnis mit Anspruch auf Dienstbezüge am 3. April 1995 begründet wurde.

(2) Werden Dienstbezüge anteilig oder nach einem besonderen Bemessungssatz gewährt, gilt dies entsprechend für die einmalige Zahlung.

(3) Gehört der dienstliche Wohnsitz eines Berechtigten zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, sind die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Maßgebend für die Fälle der Absätze 2 und 3 sind die Verhältnisse am 1. oder 3. April 1995 (Absatz 1 Satz 2). Soweit ein Anspruch auf Dienstbezüge später entstanden ist, sind die Verhältnisse am Tag der Entstehung des Anspruchs maßgebend.

(5) Eine einmalige Zahlung steht nicht zu, wenn der Empfänger von Dienstbezügen vor dem 1. Mai 1995 auf Antrag oder aus seinem Verschulden aus dem öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 Bundesbesoldungsgesetz) ausscheidet. Dem öffentlichen Dienst im Sinne des Satzes 1 steht der Dienst bei öffent-

lich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden gleich.

(6) Absatz 1 Satz 1 gilt für Empfänger von Amtsbezügen oder Amtsgehalt entsprechend.

§ 4 Versorgungsempfänger

(1) Eine einmalige Zahlung erhalten die Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen, die mindestens für einen Teil des Monats April 1995 Versorgungsbezüge erhalten, in Höhe des Betrages, der sich nach dem jeweiligen maßgebenden Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 140 Deutsche Mark ergibt. Satz 1 gilt sinngemäß für die in § 2 Abs. 4 genannten Versorgungsempfänger. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen im Sinne des § 2 Abs. 7 erhalten 84 Deutsche Mark, Witwen und versorgungsberechtigte geschiedene Ehefrauen 50,40 Deutsche Mark, Empfänger von Vollwaisengeld 16,80 Deutsche Mark und Empfänger von Halbwaisengeld 10,08 Deutsche Mark.

(3) Zu den laufenden Versorgungsbezügen im Sinne der Absätze 1 und 2 gehören auch der Ausgleich und der Mindestbelassungsbetrag nach Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 3 und Artikel 3 § 3 Abs. 2 bis 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes. Bei Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz; Absatz 2 ist im Falle der Gewährung von Mindestversorgung nicht anzuwenden. Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen, deren Berechnung Amtsbezüge oder Amtsgehalt zugrunde liegen. Empfänger von Ausgleichsbezügen nach § 11 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes erhalten die einmalige Zahlung nach § 3 dieses Gesetzes.

§ 5 Zahlung

(1) Die einmalige Zahlung wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt. Sie bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt. Bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.

(2) Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor. Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor. Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Hinterbliebenenversorgung bemißt sich die einmalige Zahlung nach dem Ruhegehalt.

(3) Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung finden keine Anwendung.

(4) Im Sinne der Absätze 1 bis 3 stehen der einmaligen Zahlung entsprechende Leistungen aus

einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes, § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechende Vorschriften) der einmaligen Zahlung nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

Artikel 3

...

Teil 2

Sonstige Änderungen besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

Artikel 4

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der in Artikel 1 bezeichneten Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 39 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden nach dem Wort „Kindergeld“ die Wörter „nach dem Einkommensteuergesetz oder“ und nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Wörter „des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder“ eingefügt und die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.

2. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Kindergeld“ die Wörter „nach dem Einkommensteuergesetz oder“ und nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Wörter „des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder“ eingefügt sowie jeweils die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kindergeld“ die Wörter „nach dem Einkommensteuergesetz oder“ und nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Wörter „des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder“ eingefügt sowie die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Anwendung“ die Wörter „des Einkommensteuergesetzes oder“ eingefügt.

3. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Beamte, Richter und Soldaten, denen Kindergeld nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 63 Abs. 1 Satz 3 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes zustehen würde, erhalten Auslandskinderzuschlag nach der Anlage VI i für Kinder, die sich nicht nur vorübergehend

1. im Ausland aufhalten,
2. im Inland aufhalten, wenn dort kein Haushalt eines Elternteils besteht, der für das Kind bis zum Erreichen der Volljährigkeit sorgeberechtigt ist oder war.

§ 40 Abs. 6 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 wird ein Kaufkraftausgleich nicht vorgenommen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Auslandskinderzuschlag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird auch gewährt für Kinder in der Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten, wenn und soweit sich der Beginn des nächsten Ausbildungsabschnitts durch die Auslandsverwendung des Beamten, Richters oder Soldaten verzögert hat, höchstens jedoch für ein Jahr.“

4. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde,“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Erfüllt ein Anwärter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe a nicht außerdem die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe b, so erhält er für jedes Kind, für das ihm Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, einen Anwärterverheiratetenzuschlag nach Anlage VIII, jedoch insgesamt nicht mehr als den Betrag nach Absatz 1.“

5. In § 72 wird Satz 6 aufgehoben.

6. In § 73 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1995“ durch das Datum „31. Dezember 1996“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Neben dem Grundbetrag wird dem Berechtigten für jedes Kind, für das ihm im Monat Dezember Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, ein Sonderbetrag von fünfzig Deutsche Mark gewährt. § 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechenden Vorschriften gewährt wird oder deshalb nicht gewährt wird, weil in der Person der Waise oder einer anderen Person Ausschluß-

- gründe nach § 65 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, eine Person vorhanden ist, die nach § 62 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes anspruchsberechtigt ist oder die Waise Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat; dies gilt nicht, wenn die Waise bereits bei einer anderen Person nach Satz 1 zu berücksichtigen ist.“
2. Dem § 13 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) In den Jahren 1995 und 1996 gilt bei Anwendung der §§ 6, 7, 9 und 12 ein besonderer Bemessungsfaktor. Er wird vom Bundesministerium des Innern als Vomhundertsatz festgesetzt und nach dem Verhältnis errechnet, das zwischen den Bezügen, die regelmäßig angepaßt werden, im Dezember 1993 und jeweils im Dezember 1995 und 1996 besteht. Der Bemessungsfaktor ist auch maßgebend für Bezüge, die nicht regelmäßig angepaßt werden. Die bei der Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen werden im Monat Dezember bei der Gewährung der Zuwendung nicht verdoppelt, sondern dem für diesen Monat zustehenden Höchstgrenzenbetrag wird ein unter Anwendung des Bemessungsfaktors berechneter Höchstgrenzenbetrag hinzuaddiert. Die im Monat Dezember des jeweiligen Kalenderjahres maßgebenden persönlichen Verhältnisse sind zu berücksichtigen.“

Artikel 6

Artikel 4 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1994 vom 23. August 1994 (BGBl. I S. 2229, 2440) wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3858), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962), wird wie folgt geändert:

1. In § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 dritter Halbsatz wird im Klammerzusatz die Angabe („§ 2 des Bundeskindergeldgesetzes“) durch die Angabe „(§§ 1 und 2 des Bundeskindergeldgesetzes)“ ersetzt.
2. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „des § 3 oder des § 8 des Bundeskindergeldgesetzes“ durch die Worte „der §§ 64, 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3, 4 des Bundeskindergeldgesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Neben dem Waisengeld wird ein Ausgleichsbetrag gezahlt, der dem Betrag für das erste Kind nach § 66 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes entspricht, wenn in der Person der Waise die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes erfüllt sind, Ausschlußgründe nach § 65 des Einkommensteuergesetzes nicht vorliegen, keine Person vorhanden ist, die nach § 62 des Ein-

kommensteuergesetzes oder nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes anspruchsberechtigt ist, und die Waise keinen Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat.“

3. § 61 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Waisengeld wird nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres auf Antrag gewährt, solange die in § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a, b und d, Nr. 3 und Abs. 5 Satz 1, 2 und 4 des Einkommensteuergesetzes genannten Voraussetzungen gegeben sind. Im Falle einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes wird das Waisengeld ungeachtet der Höhe eines eigenen Einkommens dem Grunde nach gewährt, soweit ein eigenes Einkommen der Waise das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes (§ 14 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 1) übersteigt, wird es zur Hälfte auf das Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages (§ 50 Abs. 1) angerechnet. Das Waisengeld nach Satz 2 wird über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus nur gewährt, wenn

1. die Behinderung bei Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres bestanden hat oder bis zu dem sich nach § 32 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes ergebenden Zeitpunkt eingetreten ist, wenn die Waise sich in verzögerter Schul- oder Berufsausbildung befunden hat, und
 2. die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie nicht unterhält.“
4. In § 107 a Abs. 1 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1995“ durch das Datum „31. Dezember 1996“ ersetzt.
5. In § 107 c wird das Datum „31. Dezember 1995“ durch das Datum „31. Dezember 1996“ ersetzt.

Artikel 8 bis 12

...

Teil 3

Übergangs- und Schlußvorschriften

Artikel 13 und 14

...

Artikel 15

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1995 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:
 1. mit Wirkung vom 1. April 1995 Artikel 1, soweit die Anlage VIII des Bundesbesoldungsgesetzes durch die Anlage 4 dieses Gesetzes ersetzt wird,
 2. ...
 3. am 1. Januar 1996 Artikel 4 Nr. 1 bis 4, Artikel 5 Nr. 1, Artikel 7 Nr. 1 bis 3 ...

Anlage 1
(Anlage IV des BBesG)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)
Gültig ab 1. Mai 1995

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A 1	II	1512,39	1564,72	1617,05	1669,38	1721,71	1774,04	1826,37	1878,70							
A 2		1642,91	1694,85	1746,79	1798,73	1850,67	1902,61	1954,55	2006,49							
A 3		1747,57	1802,83	1858,09	1913,35	1968,61	2023,87	2079,13	2134,39							
A 4		1806,98	1872,03	1937,08	2002,13	2067,18	2132,23	2197,28	2262,33							
A 5		1828,58	1897,35	1966,12	2034,89	2103,66	2172,43	2241,20	2309,97	2378,74						
A 6		1892,34	1966,03	2039,72	2113,41	2187,10	2260,79	2334,48	2408,17	2481,86	2555,55					
A 7		2013,53	2088,04	2162,55	2237,06	2311,57	2386,08	2460,59	2535,10	2609,61	2684,12	2758,63	2833,14			
A 8		2104,78	2193,90	2283,02	2372,14	2461,26	2550,38	2639,50	2728,62	2817,74	2906,86	2995,98	3085,10	3174,22		
A 9	I c	2261,12	2345,24	2432,91	2521,26	2611,27	2709,35	2807,43	2905,51	3003,59	3101,67	3199,75	3297,83	3395,91		
A 10		2475,98	2597,84	2719,70	2841,56	2963,42	3085,28	3207,14	3329,00	3450,86	3572,72	3694,58	3816,44	3938,30		
A 11		2884,47	3009,34	3134,21	3259,08	3383,95	3508,82	3633,69	3758,56	3883,43	4008,30	4133,17	4258,04	4382,91	4507,78	
A 12		3141,96	3290,83	3439,70	3588,57	3737,44	3886,31	4035,18	4184,05	4332,92	4481,79	4630,66	4779,53	4928,40	5077,27	
A 13	I b	3559,58	3720,34	3881,10	4041,86	4202,62	4363,38	4524,14	4684,90	4845,66	5006,42	5167,18	5327,94	5488,70	5649,46	
A 14		3663,92	3872,39	4080,86	4289,33	4497,80	4706,27	4914,74	5123,21	5331,68	5540,15	5748,62	5957,09	6165,56	6374,03	
A 15		4131,07	4360,27	4589,47	4818,67	5047,87	5277,07	5506,27	5735,47	5964,67	6193,87	6423,07	6652,27	6881,47	7110,67	7339,87
A 16		4591,56	4856,64	5121,72	5386,80	5651,88	5916,96	6182,04	6447,12	6712,20	6977,28	7242,36	7507,44	7772,52	8037,60	8302,68

2. Bundesbesoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
B 1	I b	7 339,87
B 2		8 705,14
B 3	I a	9 107,57
B 4		9 712,92
B 5		10 407,39
B 6		11 063,24
B 7		11 701,19
B 8		12 366,14
B 9		13 191,76
B 10		15 755,55
B 11		17 201,45

3. Bundesbesoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	I b	3559,58	3720,34	3881,10	4041,86	4202,62	4363,38	4524,14	4684,90	4845,66	5006,42	5167,18	5327,94	5488,70	5649,46	
C 2		3569,60	3825,80	4082,00	4338,20	4594,40	4850,60	5106,80	5363,00	5619,20	5875,40	6131,60	6387,80	6644,00	6900,20	7156,40
C 3		4033,87	4323,96	4614,05	4904,14	5194,23	5484,32	5774,41	6064,50	6354,59	6644,68	6934,77	7224,86	7514,95	7805,04	8095,13
C 4	I a	5224,06	5515,67	5807,28	6098,89	6390,50	6682,11	6973,72	7265,33	7556,94	7848,55	8140,16	8431,77	8723,38	9014,99	9306,60

Anlage 2
(Anlage V des BBesG)

Ortszuschlag
(Monatsbeiträge in DM)
Gültig ab 1. Mai 1995

Tarif-klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
I a	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	1122,16	1301,18	1454,35
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	946,64	1125,66	1278,83
I c	A 9 bis A 12	841,29	1020,31	1173,48
II	A 1 bis A 8	792,51	962,97	1116,14

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 153,17 DM.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag der Stufe 3 für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 10 DM, ab Stufe 4 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 50 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 40 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 30 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

...

Anlage 3 a

bis

Anlage 3 i

...

Anlage 4
(Anlage VIII des BBesG)

Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratetenzuschlag
(Monatsbeträge in DM)
Gültig ab 1. April 1995

Eingangsjahr, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratetenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
...				
A 9 bis A 11	1595	1788	456	114
A 12	1828	2034	481	114
A 13	1880	2097	497	114
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundes- besoldungsordnungen A und B)	1935	2166	514	114

Anlage 5
(Anlage IX des BBesG)

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)
– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –
Gültig ab 1. Mai 1995

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
...	
Bundesbesoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen	
...	
Nummer 23	
...	
Abs. 2	45,00
Nummer 24	
Die Zulage beträgt für Beamte	
...	
des gehobenen Dienstes . . .	
bis zur Besoldungsgruppe A 12	45,00
...	
Nummer 27	
Abs. 1 Buchstabe a	72,71
Buchstabe b	
Doppelbuchstabe aa	100,57
Doppelbuchstabe bb	181,72
Buchstabe c	193,84
Buchstabe d	193,84
Buchstabe e	72,71
...	

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt
Az.: 10743/96/A 07-02

Bielefeld, den 11. 3. 1996

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende(n) Arbeitsrechtsregelung(en) beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht wird/werden. Die Arbeitsrechtsregelung(en) ist/sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung
des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans
zum BAT-KF

Vom 24. Januar 1996

§ 1
Änderung des Allgemeinen
Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF

Der Allgemeine Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF (AVGP.BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. Berufsgruppe 1.1 – Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit –

1.1. Die Fallgruppe 6 erhält folgende Fassung:

„6. Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit mit abgeschlossener Ausbildung sowie Sozialarbeiter/Sozialpädagogen als Mitarbeiter in der Jugendarbeit mit besonders herausgehobenen und schwierigen Tätigkeiten.^{2, 5, 6, 8} IV b“

1.2. Folgende neue Anmerkung 6 wird eingefügt:

„Solche Tätigkeiten sind z. B. dann gegeben, wenn der Mitarbeiter

a) als Referent in der Jugendarbeit oder in der Erwachsenenbildungsarbeit für den Bereich eines Kirchenkreises oder mehrerer Kirchengemeinden ständig, insbesondere hauptamtliche Mitarbeiter fortbildet und in Zusammenarbeit mit diesen für die Planung, Organisation und Durchführung sowie die Koordina-

tion dieses Arbeitsbereiches verantwortlich ist und sie gegenüber Dritten vertritt,

- b) Arbeiten mehrerer Mitarbeiter mindestens der Verg. Gr. V b koordiniert.“
- 1.3. Die bisherigen Anmerkungen 6 und 7 werden die Anmerkungen 7 und 8.
- 1.4. In den Fallgruppen 5, 8, 11 und 12 werden die Anmerkungsnummern „6“ und „7“ jeweils durch die Anmerkungsnummern „7“ und „8“ ersetzt.
- 2. Berufsgruppe 4.6 – Hausmeister –**
- 2.1 Die Fallgruppe 4 erhält folgende Fassung:
„4. Hausmeister mit abgeschlossener Berufsausbildung“ VIII“
- 2.2 Folgende Anmerkung 3 wird angefügt:
„Für die Eingruppierung nach diesem Tätigkeitsmerkmal gelten als abgeschlossene Berufsausbildungen solche in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die dem Hausmeisterdienst dienlich sind.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 1996 in Kraft.

Mülheim/Ruhr, den 24. Januar 1996

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Drees**

II.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Krankenpflegeschüler-Ordnung

Vom 24. Januar 1996

§ 1

Änderung der Krankenpflegeschüler-Ordnung

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz (KrSchO) wird wie folgt geändert:

§ 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19
Zusätzliche Alters- und
Hinterbliebenenversorgung

Die Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung richtet sich nach den Bestimmungen über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 1996 in Kraft.

Mülheim/Ruhr, den 24. Januar 1996

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Drees**

III.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte

Vom 24. Januar 1996

§ 1

Änderung der Bewertungsordnung

Die Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter vom 19. März 1993 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 erhält folgende Fassung:

Wertklasse	Personalunterkünfte	DM je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	10,99
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	12,16
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	13,90
4	mit eigener Toilette und eigenem Bad oder eigener Dusche	15,48
5	mit eigener Kochnische und Toilette sowie eigenem Bad oder eigener Dusche	16,49

2. In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 wird der Betrag „6,35 DM“ durch den Betrag „6,59 DM“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Mülheim/Ruhr, den 24. Januar 1996

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Drees**

Wahl des Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Landessynode hat am 15. November 1995 Herrn Direktor Manfred Sorg zum Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen gewählt. Die Amtsperiode hat am 29. Februar 1996 mit seiner Einführung begonnen.

Bielefeld, den 12. März 1996

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung
Demmer Winterhoff

Änderungen im Merkblatt der EKD zu den Pauschalverträgen mit der GEMA

Landeskirchenamt Bielefeld, den 5. 2. 1996
Az.: 1873/A 10-26

Wegen Änderungen in den Teilen B und C des Merkblattes der EKD über die bestehenden Pauschalverträge mit der GEMA geben wir für den Bereich unserer Landeskirche die ab 1. Januar 1996 geltende Neufassung bekannt.

Durch diese Veröffentlichung werden die entsprechenden Teile aus der Amtsblattverfügung vom 15. Dezember 1987 – Az.: 47618/A 10-26 – (KABl. 1988, S. 3) gegenstandslos.

Die Leitungsorgane werden gebeten, die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker schriftlich von dieser Amtsblattverfügung in Kenntnis zu setzen.

1. Teil B Nrn. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„2. Erfassung der Musikwiedergaben:

Es erfolgt eine Repräsentativerhebung. Inhalt und Umfang der in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern aufgeführten geschützten Musikwerke werden durch die Liste ‚Musik im Gottesdienst‘ der EKD ermittelt. Die Formulare erhalten nur die an der Repräsentativerhebung beteiligten Gemeinden, und zwar über die von den Kirchen jeweils dafür bestimmte Stelle, nämlich:

– für die EKvW:

die Geschäftsstelle des Landesverbandes Evangelischer Kirchenmusiker Westfalens, Postfach 10 10 51, 44010 Dortmund

Dorthin werden die ausgefüllten Listen zur weiteren Veranlassung zurückerbeten.

3. Auskünfte:

Wenn sich bei der Auslegung oder Anwendung des Vertrages Zweifelsfragen ergeben, die nicht von der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA geklärt werden können, empfiehlt sich eine Anfrage bei der Kirchenkanzlei der EKD – Dezernat für Kirchenmusik –, Jebensstraße 3, 10623 Berlin, ggf. beim Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld.“

2. Teil C Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Meldung und Programmeinsendungen bei Konzertveranstaltungen (Kirchenkonzerten):

a) Voraussetzung der pauschalen Abgeltung ist die Einsendung von Programmen in zweifacher Ausfertigung an die Kirchenkanzlei der EKD – Dezernat für Kirchenmusik –, Jebensstraße 3, 10623 Berlin, und zwar über die von den Kirchen jeweils dafür bestimmte Stelle, nämlich:

– für die EKvW:

die Geschäftsstelle des Landesverbandes Evangelischer Kirchenmusiker Westfalens, Postfach 10 10 51, 44010 Dortmund“

b) unveränderter Text

„c) Meldepflichtig ist der Veranstalter am Ort (Kirchengemeinde geht vor Verband). Die GEMA ist berechtigt, bei nicht rechtzeitig gemeldeten Veranstaltungen ihre Ansprüche gegenüber dem Veranstalter direkt geltend zu machen. Rechtzeitig bedeutet: die Programme müssen bis zum 10. Januar, 10. April, 10. Juli, 10. Oktober für das jeweils vorangegangene Quartal bei der Kirchenkanzlei der EKD eingegangen sein. Der Geschäftsstelle des Landesverbandes Evangelischer Kirchenmusiker Westfalens sind sie zur fristgerechten Weiterleitung spätestens zum Ende eines jeden Vierteljahres einzusenden.“

Pfarrer- und Gemeinde- verzeichnis 1996

Landeskirchenamt Bielefeld, den 1. 3. 1996
Az.: A 13-60.01

Eine Neuauflage des Verzeichnisses der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Verbände, Ämter und Einrichtungen der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihrer Amtsträger ist soeben erschienen.

Das Verzeichnis nach dem Stand von März 1996 umfaßt ca. 720 Seiten und ist zum Preise von DM 27,40 zuzüglich Versandkosten beim Landeskirchenamt – Arbeitsgruppe I A – Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu beziehen.

Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V.

Vom 27. April 1977

(KABl. 1979 S. 166), geändert durch Beschlüsse der Vertreterversammlung (KABl. 1987 S. 230)

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 1. 1996
Az.: 39507/95/C 21-02/B 3

Zwischenzeitlich wurde die Satzung durch Beschlüsse der Vertreterversammlung vom 25. Oktober 1993 und 10. Oktober 1994 in weiteren Punkten geändert. Diese Satzungsänderungen wurden durch die Leitung der Evangelischen

Kirche von Westfalen in den Sitzungen am 24. November 1993 und 26./27. April 1995 gemäß § 25 der Satzung bestätigt. Das gemäß § 4 Abs. 8 Nr. 1 Buchst. b) Diakoniegesez vom 3. November 1976 (KABl. 1976 S. 130) erforderliche Einvernehmen ist damit hergestellt.

Nachstehend wird die Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. in der aktuellen Fassung veröffentlicht:

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

In Bindung an den Auftrag der Kirche gibt sich das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen die folgende Satzung:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. ist die Gemeinschaft der Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Es ist ein missionarisch-diakonisches Werk im Sinne der Artikel 159 und 160 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. ist ein eingetragener Verein. Es hat seinen Sitz in Münster (Westf.).

§ 2

Aufgaben

(1) Das Diakonische Werk hat folgende Aufgaben:

1. es soll die Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen ungeachtet ihrer Rechtsform zusammenschließen, fördern, sie zu gegenseitiger Unterstützung aufrufen und dafür sorgen, daß die einheitliche Durchführung der gemeinsamen Aufgaben gewährleistet ist,
2. es soll in den Gemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen zum Dienst christlicher Liebe im Gehorsam des Glaubens aufrufen und bei der Gestaltung dieses Dienstes helfen,
3. es soll bei der Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen mitwirken, die Träger der diakonischen Dienste, Einrichtun-

gen, Anstalten und Werke in fachlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen beraten sowie die Gewinnung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen für die Diakonie und die Ausbildung, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Diakonie fördern,

4. es soll Verbindung halten zu anderen kirchlichen Einrichtungen und Werken, die in ihrer Arbeit auch diakonisch-missionarische Aufgaben wahrnehmen,
 5. das Diakonische Werk vertritt als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege die diakonische Arbeit und ihre Träger im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie gegenüber den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege,
 6. das Diakonische Werk betreibt in Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Öffentlichkeitsarbeit und gibt Veröffentlichungen heraus.
- (2) Der Vorstand kann die Aufnahme neuer Aufgaben im Rahmen dieser Satzung beschließen.

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder des Diakonischen Werkes können werden:

1. Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche von Westfalen,
2. andere Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke, ungeachtet ihrer Rechtsform,
3. Schwesternschaften, Bruderschaften und andere Zusammenschlüsse von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen in der Diakonie,
4. freikirchliche Träger diakonisch-missionarischer Arbeit.

(2) Die Mitgliedschaft wird wie folgt erworben:

1. Mitglieder nach Abs. 1 Ziff. 1 erlangen die Mitgliedschaft aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung, die gegenüber dem Vorstand abzugeben ist und wirksam wird, wenn der Vorstand nicht binnen sechs Monaten widerspricht.
2. Mitglieder nach Abs. 1 Ziff. 2 und 3 erlangen die Mitgliedschaft aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der gegenüber dem Vorstand abzugeben ist und über den der Vorstand entscheidet.
3. Mitglieder nach Abs. 1 Ziff. 4 erlangen die Mitgliedschaft aufgrund einer Vereinbarung gemäß § 5.

Gegen ablehnende Entscheidungen des Vorstandes in den Fällen der Ziff. 1 und 2 kann die Vertreter/innenversammlung angerufen werden.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres oder durch Ausschluß gemäß § 4 Abs. 3. Der Austritt muß in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand mindestens drei Monate vor Beginn des Kalenderjahres, an dessen Ende er wirksam werden soll, erklärt werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, das Zeichen des Diakonischen Werkes zu führen und den Bezeichnungen ihrer Einrichtungen einen Vermerk hinzuzufügen, aus dem sich die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk ergibt.

Die Mitglieder haben das Recht auf Förderung durch das Diakonische Werk, insbesondere auf:

1. Informationen in allen einschlägigen Fragen (u. a. durch Mitteilungen, Rundschreiben und Tagungen),
2. Beratung in Fragen der Planung und Durchführung ihrer Arbeit, insbesondere in Fachfragen, in Fragen der Organisation, in Fragen der Finanzierung sowie in Rechtsfragen,
3. Hilfe durch den Beratungs- und Besuchsdienst des Diakonischen Werkes oder der von ihm dazu Beauftragten,
4. Förderung ihrer Arbeit im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten, u. a. durch Beihilfen und Stellenvermittlung,
5. Hilfe bei der Koordinierung diakonischer Arbeit verschiedener Träger,
6. Vertretung ihrer Interessen gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen,
7. gutachtliche Stellungnahmen gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen bei Planungen und Förderungsanträgen.
8. Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. a) durch ihre Satzung oder Ordnung ihre Bindung an den diakonisch-missionarischen Auftrag der Kirche festzulegen und in ihrer Geschäftsführung die Erfüllung dieses Auftrages anzustreben,
- b) das Bewußtsein der diakonisch-missionarischen Verpflichtung in der Kirche zu stärken und nach Kräften die Sammlung des Diakonischen Werkes durchzuführen sowie den jährlichen „Tag der Diakonie“ und andere gemeinsame Veranstaltungen mitzutragen,
- c) dafür zu sorgen, daß der christliche Charakter ihrer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke gewahrt bleibt,
- d) sicherzustellen, daß ihren Vorständen und sonstigen Leitungsorganen nur Personen angehören können, die Mitglieder der Evangelischen Kirche oder einer anderen in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. zusammengeschlossenen Kirchen sind,
2. in ihrer Satzung und in ihrer Geschäftsführung den Bestimmungen des 3. Abschnitts der Abgabenordnung 1977 über steuerbegünstigte Zwecke Rechnung zu tragen und eine eventuelle Aberkennung der Gemeinnützigkeit unverzüglich der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes mitzuteilen,

3. ihre Satzung oder sonstige Rechtsgrundlage dem Diakonischen Werk in Abschrift einzureichen, beabsichtigte Satzungsänderungen rechtzeitig anzuzeigen und der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes die Möglichkeit zur Beratung zu geben,

4. der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen und der entsprechenden Stelle des Diakonischen Werkes auf der Ebene des Kirchenkreises die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte über ihre Planungen und über die Durchführung ihrer Arbeit zu geben,

5. die vom Diakonischen Werk der EKD gemäß § 7 seiner Satzung beschlossenen Rahmenbestimmungen für die Diakonische Arbeit zu erfüllen sowie den vom Diakonischen Werk der EKD und vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen festgelegten Grundsätzen für die Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit Rechnung zu tragen,

6. die vom Diakonischen Werk und der Evangelischen Kirche von Westfalen gemeinsam beschlossenen Grundsätze und die kirchenrechtlichen Regelungen der Evangelischen Kirche von Westfalen, deren Verbindlichkeit der Vorstand des Diakonischen Werkes festgestellt hat, zu beachten,

7. a) das Arbeitsrecht der Evangelischen Kirche von Westfalen oder die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD anzuwenden,

b) sich der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen oder einer gleichwertigen Kasse anzuschließen, mit der eine Überleitungsregelung besteht,

c) das Mitarbeitervertretungsrecht der Evangelischen Kirche von Westfalen anzuwenden und den Vollzug der Wahl der Mitarbeitervertretung unverzüglich der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes mitzuteilen

von den Verpflichtungen nach Ziffer 7. a) und b) kann der Vorstand des Diakonischen Werkes auf Antrag eines Mitglieds Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall zwingende Gründe bestehen,

8. als Träger von betriebswirtschaftlich zu führenden Einrichtungen, Anstalten und Werken

a) sich jährlich einer wirtschaftlichen Prüfung durch die Evangelische Treuhandstelle in Münster bzw. durch eine/n öffentlich bestellte/n Wirtschaftsprüfer/in oder – mit Zustimmung des Diakonischen Werkes – durch eine/n andere/n sachverständige/n Prüfer/in zu unterziehen,

b) dem Diakonischen Werk den Vollzug der Prüfung unter Beifügung des Bestätigungsvermerkes anzuzeigen und alles zu tun, um etwaige Beanstandungen zu beheben,

c) bei eintretenden wirtschaftlichen oder finanziellen Schwierigkeiten dem Diakonischen Werk zum Zweck der Beratung und Hilfe unverzüglich Anzeige zu erstatten, insbesondere, wenn

- aa) unverhältnismäßig hohe Fehlbeträge vorliegen oder zu erwarten sind,
 - bb) die Fortführung der Einrichtung durch unzureichende Pflegesätze, Ausfall größerer Forderungen, Erschwerung der Absatzverhältnisse für Arbeitsprodukte oder dgl. gefährdet wird,
 - cc) die Verbindlichkeiten sich in einer das Ansehen oder die Kreditwürdigkeit der Einrichtung gefährdenden Weise durch ungedeckte Lieferanten- oder Bankschulden entwickeln,
 - dd) Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung droht,
- d) in solchen Fällen wirtschaftlicher oder finanzieller Schwierigkeiten oder bei Beanstandungen, die den/die Prüfer/in zu einer Einschränkung des Prüfungsvermerks veranlaßten, dem Diakonischen Werk ein Exemplar des Prüfungsberichts mit der Anzeige zuzuleiten,
9. den Beratungs- und Besuchsdienst des Diakonischen Werkes oder der von ihm Beauftragten anzunehmen,
10. bei Berufung oder Abberufung der hauptamtlichen Leiter/innen von Einrichtungen, Anstalten und Werken der Diakonie, die von besonderer Bedeutung sind, sich mit der Geschäftsführung des Diakonischen Werkes zu beraten sowie die Berufung oder Abberufung im Benehmen mit der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vorzunehmen; eine Liste der vorstehend genannten Einrichtungen, Anstalten und Werke wird vom Vorstand des Diakonischen Werkes im Benehmen mit der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen festgestellt,
11. die finanziellen Lasten des Diakonischen Werkes durch Mitgliedsbeiträge mitzutragen
- (3) Gegenüber Mitgliedern, die ihren Pflichten nicht nachkommen, sind folgende Maßnahmen zulässig:
1. Erinnerung an die Pflichten durch die Geschäftsführung,
 2. Mahnung durch den Vorstand oder Feststellung durch den Vorstand, daß die Mitgliedschaftsrechte ganz oder teilweise ruhen,
 3. Ausschluß aus dem Diakonischen Werk auf Antrag des Vorstandes durch die Vertreter/innenversammlung.

Gegen die Maßnahmen der Geschäftsführung kann der Vorstand und gegen die Maßnahmen des Vorstandes die Vertreter/innenversammlung angerufen werden, und zwar innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung der Maßnahme.

§ 5

Anschluß von freikirchlichen Trägern diakonisch-missionarischer Arbeit

Der Vorstand ist berechtigt, mit freikirchlichen Trägern von Diensten, Einrichtungen, Anstalten und Werken sowie mit Verbänden und Vereinen,

die im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen diakonisch-missionarisch arbeiten, Vereinbarungen über ihren Anschluß als Mitglied an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zu treffen. Gegen eine Ablehnung des Anschlusses durch den Vorstand kann die Vertreter/innenversammlung angerufen werden. Die Vereinbarungen bedürfen der Bestätigung durch die Vertreter/innenversammlung.

§ 6

Gastmitgliedschaft

(1) Träger von Diensten, Einrichtungen, Anstalten und Werken sowie Verbände und Vereine, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk nicht voll erfüllen, jedoch bestrebt sind, im Geiste diakonisch-missionarischer Verantwortung nach evangelischem Verständnis zu wirken, können zum Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen in eine Gastmitgliedschaft treten.

(2) Über die Zulassung einer Gastmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Er kann im Einzelfall Bedingungen festsetzen, insbesondere die Aufnahme in die Gastmitgliedschaft von der Einsetzung eines Gremiums abhängig machen, das die Durchführung der Arbeit im diakonisch-missionarischen Geiste nach evangelischem Verständnis gewährleistet. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist Anrufung der Vertreter/innenversammlung möglich.

(3) Gastmitglieder nehmen an der allgemeinen Unterrichtung und Beratung teil und können nach dem Ermessen des Vorstandes durch das Diakonische Werk gefördert werden. Sie sind verpflichtet, Beiträge in Höhe der festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu leisten.

(4) Gastmitglieder sind in der Regel nicht berechtigt, das Zeichen des Diakonischen Werkes zu führen und den Bezeichnungen ihrer Einrichtungen einen Vermerk hinzuzufügen, aus dem sich die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk ergibt. Aus besonderen Gründen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.

(5) Über den Ausschluß von Gastmitgliedern entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Vertreter/innenversammlung.

§ 7

Gliederung des Diakonischen Werkes

Das Diakonische Werk ist regional in die Diakonischen Werke auf der Ebene der Kirchenkreise und fachlich in Fachverbänden entsprechend den einzelnen Fachgebieten gegliedert.

§ 8

Regionale Gliederung

(1) In den Diakonischen Werken auf der Ebene der Kirchenkreise sind die Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke ungeachtet ihrer Rechtsform innerhalb eines oder mehrerer Kirchenkreise zusammengeschlossen. Der Zusammenschluß kann in der Form

eines eingetragenen Vereins oder einer Arbeitsgemeinschaft der kirchlichen Körperschaften mit den anderen Trägern diakonischer Arbeit erfolgen. Die diakonischen Werke auf der Ebene der Kirchenkreise bilden jeweils für den Bereich eines kommunalen Kreises eine Arbeitsgemeinschaft oder einen eingetragenen Verein, um die Arbeit der Diakonie einheitlich gegenüber den kommunalen Stellen vertreten zu können.

(2) Im Diakonischen Werk auf der Ebene eines Kirchenkreises unterstützen und fördern sich die Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke gegenseitig in ihrer Arbeit und helfen einander bei der Durchführung gemeinsamer Aufgaben.

Die Vertretung der diakonischen Arbeit im Bereich eines Kirchenkreises bei den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen obliegt in erster Linie den Diakoniebeauftragten. Das Recht der einzelnen Träger, sich selbst zu vertreten, bleibt dadurch unberührt. Die Diakoniebeauftragten sind der/die Synodalbeauftragte für Diakonie und der/die Synodalgeschäftsführer/in für Diakonie.

(3) Einzelheiten der diakonischen Arbeit auf der Ebene der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden, insbesondere über den Dienst der Diakoniebeauftragten, werden in besonderen Ordnungen im Einvernehmen zwischen der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen geregelt.

(4) Bildung, Veränderung und Auflösung von regionalen diakonischen Werken erfolgen im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes und der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 9

Fachliche Gliederung (Fachverbände)

(1) In den Fachverbänden sind die Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke nach fachlichen Gesichtspunkten zusammengeschlossen. Sie gehören je nach ihrem Arbeitsbereich einem oder mehreren Fachverbänden an.

(2) Die Fachverbände sollen der fachlichen Förderung der Arbeit auf ihrem Fachgebiet dienen, und zwar insbesondere durch Beraten und Klären von Fachfragen, durch Aufstellen von Richtlinien für die Arbeit, durch Mitarbeit in anderen fachlichen Zusammenschlüssen, durch Anregen, Beraten und Informieren der Mitglieder sowie durch Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Die Fachverbände führen ihre Arbeit in engem Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen durch. Sie sind verpflichtet, ihre Ordnungen (Satzung, Geschäftsordnung u. a.) dem Diakonischen Werk in Abschrift einzureichen, beabsichtigte Änderungen anzuzeigen und der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes die Möglichkeit zur Beratung zu geben. Das Diakonische Werk kann für die Ordnungen der Fachverbände Richtlinien aufstellen.

(4) Die Bildung, Veränderung und Auflösung eines Fachverbandes sowie die Übernahme der Auf-

gaben eines Fachverbandes durch einen Verein, der sich die Aufgaben eines Fachverbandes stellt, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Diakonischen Werkes und erfolgen im Einvernehmen mit der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Fachverbände bedürfen keiner erneuten Anerkennung.

§ 10

Organe des Diakonischen Werkes

Organe des Diakonischen Werkes sind:

1. die Versammlung der Vertreter/innen der Mitglieder (Vertreter/innenversammlung),
2. der Vorstand,
3. der Geschäftsführende Vorstand,
4. die Geschäftsführung.

§ 11

Die Versammlung der Vertreter/innen der Mitglieder (Vertreter/innenversammlung)

(1) Die Mitglieder des Diakonischen Werkes werden in der Vertreter/innenversammlung nach Maßgabe des Abs. 2 vertreten.

(2) Die Diakonischen Werke auf der Ebene der Kirchenkreise entsenden in die Vertreter/innenversammlung (einschließlich der Diakoniebeauftragten) je vier Vertreter/innen, darunter mindestens eine/n Pfarrer/in. Umfaßt ein Diakonisches Werk mindestens drei Kirchenkreise, so kann es bis zu acht Vertreter/innen, darunter mindestens drei Pfarrer/innen, entsenden.

Die Fachverbände entsenden in die Vertreter/innenversammlung eine vom Vorstand des Diakonischen Werkes festgesetzte Anzahl von Vertreter/innen.

Schwesternschaften, Bruderschaften und andere Zusammenschlüsse von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen in der Diakonie, soweit sie vom Vorstand anerkannt sind, entsenden in die Vertreter/innenversammlung je eine/n Vertreter/in.

Die Träger von Einrichtungen mit mehr als 400 Plätzen oder mehr als 400 Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen sowie Träger von Einrichtungen mit überregionaler Bedeutung entsenden in die Vertreter/innenversammlung zusätzlich eine/n Vertreter/in. Die Liste der in Satz 1 genannten Träger wird vom Vorstand des Diakonischen Werkes festgestellt.

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen entsendet in die Vertreter/innenversammlung bis zu 15 Vertreter/innen.

(3) Der Vorstand des Diakonischen Werkes kann bis zu 10 Vertreter/innen nach eigenem Ermessen in die Vertreter/innenversammlung berufen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes des Diakonischen Werkes gehören der Vertreter/innenversammlung an.

(5) Die Mitglieder der Vertreter/innenversammlung sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Jede/r Vertreter/in hat eine Stimme.

(6) Die Mitglieder der Vertreter/innenversammlung sind der Geschäftsführung des Diakonischen Werkes unverzüglich nach ihrer Berufung zu benennen.

§ 12

Aufgaben der Vertreter/innenversammlung

(1) Die Vertreter/innenversammlung hat folgende Aufgaben:

1. sie berät und beschließt über Grundsatzfragen der Arbeit des Diakonischen Werkes,
 2. sie wählt die Mitglieder des Vorstandes,
 3. sie nimmt den von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes oder von dem/der Vorsitzenden Geschäftsführer/in über jedes Geschäftsjahr zu erstattenden Bericht über die Arbeit des Diakonischen Werkes entgegen,
 4. a) sie stellt den Wirtschaftsplan des Diakonischen Werkes fest,
b) sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
c) sie beschließt über die Jahresrechnung,
 5. sie erteilt dem Vorstand und der Geschäftsführung Entlastung,
 6. sie entscheidet über
 - a) die Berufung gegen einen Widerspruch des Vorstandes gegen eine Beitrittserklärung (§ 3 Abs. 2 Ziff. 1),
 - b) die Berufung gegen einen vom Vorstand abgelehnten Aufnahme- oder Zulassungsantrag (§§ 3 Abs. 2 Ziff. 2 und 6 Abs. 2),
 - c) die Berufung gegen eine vom Vorstand beschlossene Maßnahme (§ 3 Abs. 4 Ziff. 2),
 - d) die Berufung gegen eine Ablehnung des Anschlusses von freikirchlichen Trägern durch den Vorstand (§ 5),
 - e) den Ausschluß von Mitgliedern und Gastmitgliedern des Diakonischen Werkes (§§ 4 Abs. 3 Ziff. 3; 6 Abs. 5),
 7. sie bestätigt Vereinbarungen über den Anschluß von freikirchlichen Trägern diakonisch-missionarischer Arbeit (§ 5),
 8. sie beschließt über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Diakonischen Werkes.
- (2) Die Vertreter/innenversammlung kann den Vorstand ermächtigen, Beschlüsse nach Abs. 1 Ziff. 4 a anstelle der Vertreter/innenversammlung zu fassen.

§ 13

Einberufung und Beschlußfassung der Vertreter/innenversammlung

(1) Die Vertreter/innenversammlung ist durch den/die Vorsitzende/n des Vorstandes mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie muß einberufen werden und innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn mindestens 10 v. H. der Mitglieder es mit schriftlicher Begründung bei dem/der Vorsitzenden beantragen.

(2) Die Vertreter/innenversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Sie

ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 Vertreter/innen anwesend sind. Muß die Vertreter/innenversammlung wegen Beschlußunfähigkeit vertagt werden, so ist sie in einem zweiten Termin unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vertreter/innen beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Vertreter/innenversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen können nur mit den Stimmen von mindestens zwei Drittel der anwesenden Vertreter/innen – mindestens aber von 50 Vertretern/Vertreterinnen – beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Bestätigung durch die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(4) Über die Beschlüsse der Vertreter/innenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem/der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern der Vertreter/innenversammlung zu unterzeichnen und den Vertretern/Vertreterinnen zuzusenden.

(5) Die Vertreter/innenversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus höchstens 27 Mitgliedern.

Zum Vorstand gehören der Präses/die Frau Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen, zwei Beauftragte der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und die Mitglieder der Geschäftsführung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen. Der Präses/die Frau Präses wird durch den/die theologische/n Vizepräsidenten/Vizepräsidentin vertreten.

Die anderen Vorstandsmitglieder werden von der Vertreter/innenversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann die Vertreter/innenversammlung an seine Stelle für den Rest seiner Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied wählen.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt im Einvernehmen mit der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat die Arbeit des Diakonischen Werkes nach den Beschlüssen der Vertreter/innenversammlung zu leiten. Er hat insbesondere Grundsätze für die Planung, Gestaltung und Durchführung der Arbeit der Diakonie im Bereich des Diakonischen Werkes zu entwickeln. Der Vorstand wird in seiner Arbeit durch die Geschäftsführung und die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes unterstützt. Der/die Vorsitzende des Vor-

standes läßt sich regelmäßig durch die Geschäftsführung über die laufende Arbeit berichten.

(2) Der Vorstand beschließt über:

1. die Berufung der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes (§ 17 Abs. 1),
2. die Berufung der Mitglieder der Geschäftsführung (§ 18 Abs. 1),
3. die Bildung von Ausschüssen,
4. die Aufnahme neuer Aufgaben (§ 2 Abs. 2),
5. a) den Widerspruch gegen Beitrittserklärungen (§ 3 Abs. 2 Ziff. 1),
b) die Aufnahme von Mitgliedern (§ 3 Abs. 2 Ziff. 2),
c) den Abschluß von Vereinbarungen mit freikirchlichen Trägern diakonisch-missionarischer Arbeit oder ihren Anschluß als Mitglied (§ 5),
d) die Zulassung von Gastmitgliedern (§ 6 Abs. 2),
6. die Erteilung einer Mahnung oder die Feststellung, daß die Mitgliedschaftsrechte eines Mitgliedes ganz oder teilweise ruhen (§ 4 Abs. 3 Ziff. 2),
7. die Berufung gegen die Erinnerung eines Mitgliedes an seine Pflichten durch die Geschäftsführung (§ 4 Abs. 3 Ziff. 1),
8. den Stellenplan der Geschäftsstelle,
9. eine Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle,
10. Ordnungen über Einzelheiten der diakonischen Arbeit auf der Ebene der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen (§ 8 Abs. 3),
11. die Zustimmung zur Bildung, Veränderung und Auflösung von regionalen diakonischen Werken (§ 8 Abs. 4),
12. Richtlinien für die Ordnung der Fachverbände (§ 9 Abs. 3 Satz 3),
13. die Zustimmung zur Bildung, Veränderung und Auflösung von Fachverbänden sowie zur Übernahme der Aufgaben eines Fachverbandes durch einen Verein (§ 9 Abs. 4).

Der Vorstand kann Aufgaben an den Geschäftsführenden Vorstand übertragen.

§ 16

Einberufung und Beschlußfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, zusammen. Er wird von dem/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Er muß unverzüglich eingeladen werden, wenn es von mindestens fünf Mitgliedern mit schriftlicher Begründung bei dem/der Vorsitzenden beantragt wird.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in

zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern zu übersenden.

§ 17

Der Geschäftsführende Vorstand

(1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, den Mitgliedern der Geschäftsführung des Diakonischen Werkes und sechs weiteren, vom Vorstand aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern. Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r des Geschäftsführenden Vorstandes sind der/die Vorsitzende des Vorstandes und sein/e Stellvertreter/in.

(2) Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen sind die Unterschriften zweier Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes erforderlich und genügend, wobei eine die Unterschrift des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eines Mitgliedes der Geschäftsführung zu sein hat.

(3) Der Geschäftsführende Vorstand beschließt über die laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes oder der Geschäftsführung fallen. Er entscheidet in eiligen Fällen anstelle des Vorstandes. Der Geschäftsführende Vorstand kann Aufgaben an die Geschäftsführung übertragen.

(4) Der Geschäftsführende Vorstand hat insbesondere zu beschließen über:

1. die Aufstellung des Stellenplanes für die Geschäftsstelle,
2. den Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsstelle,
3. laufende Angelegenheiten der Vermögensverwaltung.

(5) Der Geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimonatlich, zusammen. Er wird von dem/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern muß eine Sitzung einberufen werden.

(6) Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern zu übersenden.

§ 18

Die Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung hat bis zu drei Mitglieder. Die Geschäftsführung wird von dem/der Vorsitzenden Geschäftsführer/in geleitet, der/die ordinierte/r Theologe/Theologin sein soll. Der/die Vorsitzende Geschäftsführer/in repräsentiert das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen gegenüber allen Institutionen in Kirche und Gesellschaft.

Jede/r Geschäftsführer/in leitet einen Geschäftsbereich eigenverantwortlich. Die Geschäftsbereiche werden durch den Vorstand festgelegt.

Der/die Vorsitzende Geschäftsführer/in entscheidet über Meinungsverschiedenheiten in Zuständigkeitsfragen. Der/die Vorsitzende Geschäftsführer/in hat die Richtlinienkompetenz. Näheres über Inhalt und Ausübung regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Vorstand für die Dauer von acht Jahren berufen. Wiederholte Berufungen sind möglich. Die Berufungen erfolgen im Einvernehmen mit der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Über die Anstellung der Mitglieder der Geschäftsführung und deren Bedingungen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

(3) Die Geschäftsführung ist für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich. Sie pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Diakonischen Werken auf Ebene der Kirchenkreise, insbesondere mit den Diakoniebeauftragten, mit den Fachverbänden sowie mit den großen Anstalten und Werken.

Die Geschäftsführung entwickelt Vorschläge für eine zeitgemäße Weiterführung der Arbeit.

(4) Im Rahmen des Stellenplanes entscheidet die Geschäftsführung über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und bei sonstigen Personalangelegenheiten der Geschäftsstelle. Diese Befugnis kann der Vorstand ganz oder teilweise auf einzelne Mitglieder der Geschäftsführung übertragen, soweit es deren Geschäftsbereich betrifft.

Dienstvorgesetzter der Mitglieder der Geschäftsführung ist der Vorstand, vertreten durch den/die Vorsitzende/n.

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind Dienstvorgesetzte für die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen ihres Geschäftsbereiches.

(5) Im Rahmen einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung ist die Geschäftsführung für eine zweckmäßige und wirtschaftliche Gestaltung der Arbeitsabläufe in der Geschäftsstelle, für die Koordination und Harmonisierung unterschiedlicher fachlicher Interessen und die Herausgabe von Bearbeitungsrichtlinien zuständig.

(6) Den Mitgliedern der Geschäftsführung obliegt die Vertretung des Diakonischen Werkes in allen Angelegenheiten, die ihre Verantwortung betreffen, insbesondere in der Zusammenarbeit mit den Diakonischen Werken anderer Landeskirchen, gegenüber der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland, gegenüber den Dienststellen der Ökumene, gegenüber den staatlichen und kommunalen Stellen und in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 19

Die Konferenz der Diakoniebeauftragten

(1) Die Diakoniebeauftragten der Kirchenkreise treten auf Einladung des/der Vorsitzenden Geschäftsführer/in in der Regel vierteljährlich, zur

Konferenz der Diakoniebeauftragten zusammen. Zu dieser Konferenz sind die zuständigen Dezenten/Dezernentinnen des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen und Vertreter/innen der Fachverbände einzuladen. Die Konferenz wird von dem/der Vorsitzenden Geschäftsführer/in des Diakonischen Werkes geleitet.

(2) Die Konferenz der Diakoniebeauftragten hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Information der Diakoniebeauftragten,
2. unmittelbarer Erfahrungsaustausch der Diakoniebeauftragten,
3. Beratung der Geschäftsführung bei der Durchführung ihrer Aufgaben,
4. Förderung der diakonisch-missionarischen Arbeit im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 20

Anstaltskonferenz

(1) Die Vertreter/innen der Träger von Einrichtungen mit mehr als 400 Plätzen oder mehr als 400 Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen sowie anderer Träger von Einrichtungen mit überregionaler Bedeutung treten auf Einladung des/der Vorsitzenden Geschäftsführers/in in der Regel vierteljährlich zur Anstaltskonferenz zusammen. Zu dieser Konferenz sind die zuständigen Dezenten/Dezernentinnen des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen und Vertreter/innen der entsprechenden Fachverbände einzuladen. Die Anstaltskonferenz wird von dem/der Vorsitzenden Geschäftsführer/in des Diakonischen Werkes geleitet.

(2) Die Anstaltskonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Information der Mitglieder,
2. unmittelbarer Erfahrungsaustausch der Mitglieder,
3. Beratung der Geschäftsführung bei der Durchführung ihrer Aufgaben,
4. Förderung der diakonisch-missionarischen Arbeit im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 21

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22

Gemeinnützigkeit des Diakonischen Werkes

(1) Die Arbeit des Diakonischen Werkes dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, kirchlichen Zwecken im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung 1977 über steuerbegünstigte Zwecke.

Das Diakonische Werk ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als dem anerkannten evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

(2) Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Etwaige Gewinne des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 23

Auflösung des Diakonischen Werkes

(1) Die Auflösung des Diakonischen Werkes kann nur bei Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder der Vertreter/innenversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Vertreter/innen beschlossen werden. Sie erfolgt im Einvernehmen mit der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen der Evangelischen Kirche von Westfalen zu. Sie hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 52–55 der Abgabenordnung 1977 zu verwenden.

§ 24

Übergangsregelung

- (1) aufgehoben
- (2) aufgehoben
- (3) aufgehoben

(4) Der nach der bisherigen Satzung vom Vorstand berufene Geschäftsführer ist ohne erneute Berufung Vorsitzender Geschäftsführer des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 7. Dezember 1970. Sie bedarf der Bestätigung durch die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Am 7. Juli 1995 erfolgte die Eintragung der Satzungsänderungen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Münster unter der Nr. 1380.

Mit diesem Tage ist die vorstehende Satzung gemäß § 25 in Kraft getreten.

Satzung des Kirchenkreises Arnsberg für den Finanzausgleich

§ 1

Grundsätze zur Verteilung der Kirchensteuern

Die den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis insgesamt zustehenden Kirchensteuern werden beim Kirchenkreis in einer Finanzausgleichskasse zusammengefaßt und in einem Sonderhaushalt ausgewiesen. Sie werden unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und der Landeskirche sowie unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für alle Gemeinden des Kirchenkreises gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds zu bilden und eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt:

§ 2

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres Finanzbedarfs aus der Finanzausgleichskasse einen Grundbetrag und einen Ergänzungsbetrag.

(2) Der Grundbetrag umfaßt:

- a) die Besoldung der Inhaberinnen und Inhaber, der Verwalterinnen und Verwalter von Pfarrstellen sowie der Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst nach dem tatsächlichen Bedarf;
- b) die Besoldung und Vergütung der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden nach dem tatsächlichen Bedarf;
- c) einen Pauschalbetrag für jedes Gemeindeglied; die Gemeindegliederzahl wird anhand der Gemeindegliederkartei (gemäß § 26 VO) nach dem Stand vom 31. 12. des jeweiligen Vorjahres festgestellt;
- d) einen Pauschalbetrag für jede Pfarrstelle;
- e) einen Pauschalbetrag für jede gemeindeeigene Gottesdienststätte.

Die Kreissynode beschließt jährlich über die Höhe der unter c) bis e) genannten Beträge.

(3) Der Ergänzungsbetrag umfaßt:

- a) einen Anteil von 78 % vom Trägeranteil der anerkannten Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder. Übersteigt der verbleibende Anteil der Kirchengemeinde (22 %) die Höhe von 12 % der Kirchensteuerzuweisung, wird der Differenzbetrag von der Finanzgemeinschaft bereitgestellt;
- b) einen Baubonus für die laufende bauliche Unterhaltung der kirchlichen Gebäude für Kirchengemeinden, die hierfür 1 % der Tagesneubauwerte im Haushaltsplan bereitstellen und im laufenden Haushaltsjahr verausgaben bzw. zweckgebunden der Baurücklage zuführen oder für die Tilgung von Schulden aus Baumaßnahmen verwenden. Die Höhe des Baubonus beträgt 12 % des für die bauliche Unterhaltung eingestellten Betrages. Bauunterhaltung beinhaltet Tilgungsausgaben für Instandhaltungsmaßnahmen sowie die tatsächlichen Ausgaben

für Bauunterhaltung im laufenden Haushalt. Der Baubonus ist zweckgebunden für die Bauunterhaltung.

Die Kreissynode kann den Prozentsatz für den Tagesneubauwert (1 %) bei Bedarf für ein Haushaltsjahr verändern.

(4) Bei der Verteilung der Kirchensteuern werden folgende Einnahmen der Kirchengemeinden angerechnet:

- a) Einnahmen aus dem Pfarrvermögen;
- b) Personalkostenzuschüsse- und Erstattungen;
- c) sonstige Zuschüsse staatlicher Stellen nach dem Kindergartengesetz NRW, sonstige Zuschüsse öffentlicher Kassen für die Kindergärten, Zuschüsse kirchlicher Stellen zu den laufenden Kosten der Kindergärten;
- d) Kirchensteuern nach den Grundsteuermeßbeiträgen A.

Alle übrigen Einnahmen verbleiben den Kirchengemeinden.

§ 3

Finanzbedarf des Kirchenkreises

(1) Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises werden nach dem Bedarf bereitgestellt. Dieser wird jährlich durch die Kreissynode mit der Verabschiedung des Haushaltsplanes des Kirchenkreises festgestellt.

(2) Der Kirchenkreis ist verpflichtet, eine Rücklage für die laufende Bauunterhaltung aller kirchenkreiseigenen Gebäude zu bilden. Die hierfür erforderlichen Mittel sind jährlich im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse durch die Kreissynode bereitzustellen.

§ 4

Finanzbedarf der Landeskirche

Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen der Landeskirche werden nach den Beschlüssen der Landessynode bereitgestellt.

§ 5

Rücklagen und Sonderfonds

(1) Für besondere Aufgaben sind bei der Finanzausgleichskasse für den Kirchenkreis und alle Kirchengemeinden die folgenden gemeinsamen Rücklagen und Sonderfonds gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage;
- b) eine Ausgleichsrücklage;
- c) ein Baufonds;
- d) ein Sonderfonds Personalkosten für kreiskirchliche Aufgaben;
- e) ein Fonds für Personaldarlehen.

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitigen Leistungen der Kreiskirchenkasse für die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis zu sichern. Sie wird nach Entscheidung des Verwaltungsleiters des Kreiskirchenamtes in Anspruch genommen und ist alsbald wieder aufzufüllen.

(3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmемinderungen oder Ausgabeerhöhungen aufgrund neuer Rechtsverpflichtungen auszuglei-

chen. Sie wird auf Beschluß des Kreissynodalvorstandes in Anspruch genommen.

(4) Der Baufonds ist zur Finanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungsarbeiten an kirchlichen Gebäuden sowie des Erwerbs von Grundbesitz bestimmt.

Über die Bewilligung von Finanzhilfen (Darlehn, Beihilfen) entscheidet der Kreissynodalvorstand nach Vorschlag des Finanzausschusses.

(5) Der Sonderfonds Personalkosten für kreiskirchliche Aufgaben ist dazu bestimmt, Finanzmittel für Kirchenkreis und Kirchengemeinden vorzuhalten, um für nicht vorhersehbare Aufgaben kurzfristig Personalstellen errichten und finanzieren zu können. Über die Inanspruchnahme entscheidet der Kreissynodalvorstand.

(6) Der Fonds für Personaldarlehen ist dazu bestimmt, kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Anlaß von Pkw-Beschaffungen u. a. Darlehen zu gewähren. Über die Bewilligung der Darlehen entscheidet der Kreissynodalvorstand.

§ 6

Gemeinsame Finanzplanung

Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden des Kirchenkreises kann der Kreissynodalvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden festlegen,
- b) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen in den Kirchengemeinden aufstellen,
- c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.

Maßnahmen von Kirchengemeinden, die sich nicht nur auf den eigenen Bereich, sondern auf die Gemeinschaft der Kirchengemeinden im Kirchenkreis auswirken, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Kreissynodalvorstand.

§ 7

Finanzausschuß

(1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuß gebildet.

(2) Der Finanzausschuß besteht aus neun Mitgliedern, von denen mindestens fünf nichttheologische Mitglieder sind. Diese werden von der Kreissynode für die Dauer von vier Jahren gewählt. Für die Wahl der/des Vorsitzenden gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Kreissynode Arnsberg in der jeweils geltenden Fassung. Die Superintendentin/der Superintendent hat das Recht, jederzeit an den Sitzungen des Finanzausschusses teilzunehmen.

(3) Der Finanzausschuß hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den

Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Dem Finanzausschuß können weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Der Finanzausschuß wird von seiner/seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand beantragen.

(5) Die/der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes teil, sofern dort Finanzangelegenheiten verhandelt werden.

(6) Will der Kreissynodalvorstand von dem Vorschlag des Finanzausschusses abweichen, so hat er dem Finanzausschuß Gelegenheit zu einer erneuten Beratung und Stellungnahme zu geben.

Kommt es auch dann nicht zu einem übereinstimmenden Beschluß, muß der Kreissynodalvorstand bei der Mitteilung seiner Entscheidung die abweichende Stellungnahme des Finanzausschusses bekanntgeben.

§ 8

Einspruchsrecht der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffenen Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Der Finanzausschuß und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreter der betroffenen Kirchengemeinden zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 9

Informationsaustausch

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuß auf deren Anforderung die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Der Kreissynodalvorstand und der Finanzausschuß haben ihrerseits auf Anforderung durch die betroffene Kirchengemeinde umfassende Information zu geben.

§ 10

Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung des Landeskirchenamtes in Kraft. Gleichzeitig tritt die

Satzung vom 30. Juni/1. Juli 1970 i. d. F. vom 25. November 1987 und vom 29. Juni 1991 außer Kraft.

Arnsberg, den 22. 1. 1996

Der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Arnsberg

(L.S.) Budde, Superintendent
Müsse, Synodalältester

Genehmigung

Die Satzung des Kirchenkreises Arnsberg für den Finanzausgleich wird in der von der Kreissynode Arnsberg am 13. 1. 1996 beschlossenen Fassung

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 7. Februar 1996

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L.S.) Prüßner
Az.: 4415/Arnsberg I

Änderung der Kreissatzung des Kirchenkreises Dortmund-Mitte

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 2. 1996
Az.: 1997/Dortmund-Mitte I

Die Kreissynode Dortmund-Mitte hat am 27. 3. 1995 und 6. 11. 1995 Änderungen der §§ 4, 7, 9–11, 13–16 und 22 der Kreissatzung des Kirchenkreises Dortmund-Mitte vom 9. 6. 1981 – zuletzt geändert am 19. 6. 1984 – beschlossen. Das Landeskirchenamt hat diese Satzungsänderungen kirchenaufsichtlich genehmigt. Der Wortlaut der Änderungen wird nachstehend bekanntgemacht:

§ 4

Besondere Aufgaben

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Kirchenkreis unterhält diakonische Einrichtungen. Dies sind zur Zeit ambulante pflegerische Dienste sowie Alteneinrichtungen insbesondere Altenwohnungen und das Altenkrankeim an der Mallinckrodtstraße/Spohrstraße. Die bisherigen Absätze 2 und 3 entfallen; die Absätze 4–7 werden Absätze 2–4.

§ 7

Mitglieder der Kreissynode

Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

b) den Inhabern und Verwaltern einer Pfarrstelle des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden sowie den Inhabern und Verwaltern einer Pfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise, die der Kreissynode durch Beschluß des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet sind;

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Jedes Presbyterium entsendet gemäß Absatz 1 c für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode für jede Pfarrstelle einen Abgeordneten, der die Befähigung zum Presbyteramt hat.

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Im Kirchenkreis tätige Pfarrer und Pfarrstellenverwalter, die nicht Mitglieder der Kreissynode sind, Prediger und Pastoren im Hilfsdienst nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil.

§ 9

Ausschüsse und Beauftragte des Kirchenkreises

Absatz 1 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

c) Diakonieausschuß

§ 10

Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse

In den Absätzen 8 Buchstabe b) und 9 wird jeweils nach dem Wort „Kreissynodalkasse“ folgendes angefügt:

„bzw. der Wirtschaftspläne“

Absatz 10 Satz 2 entfällt.

§ 11

Finanzausschuß

Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

c) Haushaltsplan, Wirtschaftspläne und Jahresrechnung

§ 13

Diakonie-Ausschuß

Der Diakonie-Ausschuß tritt an die Stelle des Kuratoriums für die Diakoniestationen Dortmund. § 13 erhält folgende Fassung:

(1) Der Diakonie-Ausschuß hat die Aufgabe, die Organe des Kirchenkreises in allen die Einrichtung, den Betrieb und die Unterhaltung betreffenden Angelegenheiten der Diakonischen Einrichtungen zu beraten und deren Geschäfte nach § 10 Abs. 2 bis 11 zu führen.

(2) Der Diakonie-Ausschuß besteht aus 9 Mitgliedern, von denen 7 die Kreissynode wählt und 2 der Kreissynodalvorstand beruft.

(3) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können dem Diakonie-Ausschuß Aufgaben, die der Zusammenarbeit innerhalb der Bereiche dienen, übertragen; sie regeln dabei den Umfang der Befugnisse.

(4) Der Diakonie-Ausschuß kann zur Durchführung seiner Aufgaben Arbeitsausschüsse bilden.

§ 14

Kuratorium Ev. Altenwerk Dortmund-Mitte

entfällt

§ 15

Hausvorstand Erlenhof

entfällt

§ 16

Öffentlichkeitsausschuß

entfällt

§ 22

Leitung des Kreiskirchenamtes

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Das Kreiskirchenamt soll von einem Beamten des Kirchenkreises geleitet werden (Verwaltungsleiter).

Änderung der Satzung des Verbandes Ev. Kirchengemeinden in Bottrop

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 27. 2. 1996

Az.: 9106/Bottrop-Gem.Verb. 9

Die Verbandsvertretung des Verbandes Ev. Kirchengemeinden in Bottrop hat am 18. Januar 1996 Änderungen der §§ 3 und 4 Verbandsatzung beschlossen. Diese Änderungen sind vom Landeskirchenamt kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Nachstehend wird der Wortlaut der Satzungsänderungen bekanntgemacht:

§ 3 Abs. 2 Buchst. d erhält folgende Fassung:

d) die Feststellung der Haushaltspläne und der Jahresrechnungen des Verbandes und der vom Verband verwalteten Einrichtungen,

§ 3 Abs. 2 Buchst. e erhält folgende Fassung:

e) die Feststellung der Wirtschaftspläne und der Jahresabschlüsse der als Sondervermögen verwalteten wirtschaftlichen Einrichtungen,

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2) Der Vorstand ist für die Geschäftsführung sowie für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung vorbehalten ist.

In § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

3) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich und nimmt die Interessen des Verbandes in der Öffentlichkeit wahr. Er koordiniert die Arbeit der Gemeinden und der Fachausschüsse.

In § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

4) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestellen. Sie führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig und nimmt insoweit die Vertretung im Rechtsverkehr wahr. Die Aufgaben der Geschäftsführung werden in einer Dienstanzweisung geregelt.

Satzung der Evangelisch- Reformierten Kirchengemeinde Neunkirchen/Siegerland

Die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Neunkirchen gibt sich zur Ordnung und Regelung ihrer Aufgaben und Dienste gemäß Artikel 77 und 79 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen die folgende Gemeindegatzung:

§ 1

Kirchengemeinde

(1) Die Kirchengemeinde besteht aus den kommunalen Ortsteilen Altenseelbach, Neunkirchen, Sal-

chendorf, Wiederstein und Zeppenfeld. Sie ist eingeteilt in drei Pfarrbezirke:

1. Pfarrbezirk: Neunkirchen und Altenseelbach mit 8 Presbyterstellen

2. Pfarrbezirk: Wiederstein und Zeppenfeld mit 6 Presbyterstellen

3. Pfarrbezirk: Salchendorf mit 6 Presbyterstellen.

(2) Die Kirchengemeinde ist in 6 Wahlbezirke eingeteilt:

1. Pfarrbezirk: Wahlbezirk Altenseelbach mit 3 Presbyterstellen, Wahlbezirk Neunkirchen mit 5 Presbyterstellen;

2. Pfarrbezirk: Wahlbezirk Rassberg mit 2 Presbyterstellen, Wahlbezirk Wiederstein mit 2 Presbyterstellen, Wahlbezirk Zeppenfeld mit 2 Presbyterstellen;

3. Pfarrbezirk: Wahlbezirk Salchendorf mit 6 Presbyterstellen.

§ 2

Presbyterium

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Es ist für alle Angelegenheiten der Kirchengemeinde zuständig, soweit die Kirchenordnung, andere kirchliche Rechtsvorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

(2) Mitglieder des Presbyteriums sind die Presbyter bzw. Presbyterinnen der Kirchengemeinde sowie die Inhaber bzw. Inhaberinnen, die Verwalter bzw. Verwalterinnen der Pfarrstellen.

(3) Den Vorsitz im Presbyterium führt ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin, ein Pfarrstellenverwalter bzw. eine Pfarrstellenverwalterin, ein Presbyter bzw. eine Presbyterin.

Im Regelfall wechselt der Vorsitz im jährlichen Turnus am 1. April eines jeden Jahres.

(4) Für die kirchliche Arbeit in den einzelnen Gemeindebezirken sollen die Mitglieder des Presbyteriums aus diesen Bezirken regelmäßig zusammenkommen, um Bezirksangelegenheiten zu besprechen.

(5) Das Presbyterium bildet zu seiner Unterstützung Fachausschüsse. Sie sind jeweils in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach der Wahl neu zu bilden. Das Presbyterium beauftragt die Ausschüsse, die in den §§ 5–13 genannten Aufgaben selbständig wahrzunehmen. Es kann – auch für den Einzelfall – die Entscheidung an sich ziehen und Beschlüsse aufheben oder ändern. Bereits ausgeführte Maßnahmen bleiben unberührt.

§ 3

Fachausschüsse

Das Presbyterium bildet folgende Fachausschüsse:

- Missions- und Verkündigungsausschuß § 7
- Ausschuß für kirchliche Unterweisung § 8
- Ausschuß für Jugendarbeit § 9
- Kindergartenausschuß § 10
- Diakonieausschuß § 11
- Bau- und Liegenschaftsausschuß § 12
- Finanzausschuß § 13

§ 4

Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) In die Fachausschüsse sollen in den Fachbereichen tätige Pfarrer und weitere Mitglieder des Presbyteriums, haupt- und nebenberufliche Mitarbeitende der Gemeinde sowie sachkundige Gemeindeglieder berufen werden.

Voraussetzung zur Mitgliedschaft ist die Befähigung zum Presbyteramt in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Den Ausschüssen gehören bis zu 12 Mitglieder an. Die Zahl der Mitglieder in den Ausschüssen, die nicht dem Presbyterium angehören, muß niedriger sein, als die Zahl der Presbyteriumsmitglieder.

(3) Mitglieder des Presbyteriums, die den Ausschüssen nicht angehören, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Mit Ausnahme des Finanzausschusses wählen die Ausschüsse ihre Vorsitzenden selbst. Den Vorsitz im Finanzausschuß hat der bzw. die jeweilige Vorsitzende des Presbyteriums.

(5) In folgende Ausschüsse werden in jedem Fall berufen:

- Ausschuß für Jugendarbeit: die jeweiligen Vorsitzenden der CVJM im Bereich der Kirchengemeinde
- Kindergartenausschuß: die jeweiligen Kindergartenleiterinnen
- Diakonieausschuß: der Leiter bzw. die Leiterin der Diakoniestation und die Delegierten der Kirchengemeinde zum Krankenhausverein und zum Diakonischen Werk Siegerland sowie die Diakoniepresbyter bzw. Diakoniepresbyterinnen und der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Lenkungskreises

§ 5

Arbeit der Ausschüsse

(1) Nach jeder Presbyteriumswahl und der damit verbundenen Neuwahl der Ausschüsse läßt der Vorsitzende des Presbyteriums oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Presbyteriums zur ersten Sitzung ein.

(2) Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einladungen zu den Ausschusssitzungen werden allen Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis gegeben und unterliegen den Vorschriften der Kirchenordnung. Ein Ausschuß ist einzuberufen, wenn das Presbyterium entsprechend beschlossen hat oder wenn Gründe gemäß Artikel 66 Abs. 1 und 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vorliegen.

(3) Für die laufende Arbeit der Ausschüsse gelten die Artikel 66 bis 72 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen sinngemäß. Die Protokolle sind allen Mitgliedern des Presbyteriums zu übersenden.

(4) Der/die Vorsitzende des Ausschusses sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Soweit der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Presbyteriums bzw. der Kirchmeister, die Kirchmeisterin für die Ausführung der Beschlüsse zuständig ist, obliegt diesen die Ausführung gefaßter Beschlüsse.

(5) Die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen Gäste einladen, soweit dies zur Urteilsbildung notwendig erscheint. Ein dauernder Gaststatus ist unzulässig.

(6) Die Ausschüsse sollen regelmäßig tagen, mindestens aber zweimal im Jahr. Dabei haben sie das Ziel zu verfolgen, die Arbeit der Kirchengemeinde zu fördern und zu planen und in ihrem Bereich die Arbeit zu koordinieren. Sie melden bei Bedarf Haushaltsmittel dem Finanzausschuß an.

§ 6

Grundsatz der Zusammenarbeit

(1) Die Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Bedarf können sie gemeinsam tagen und beschließen.

(2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. Erforderliche Informationen und Unterlagen sind gegenseitig auszutauschen und zur Verfügung zu stellen.

(3) Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 7

Missions- und Verkündigungsausschuß

(1) Der Ausschuß berät das Presbyterium in allen Fragen, die kirchliche oder theologische Fragen betreffen und mit dem Dienst an Wort und Sakrament zu tun haben.

(2) Er bereitet Veranstaltungen zu Missionsfesten, Bibelwochen, Evangelisationen und ähnliches vor. In Fragen des Gemeindeaufbaus berät er das Presbyterium.

(3) Dem Ausschuß kann die Vorbereitung und Durchführung von Presbytertagungen übertragen werden.

§ 8

Ausschuß für kirchliche Unterweisung

(1) Der Ausschuß berät das Presbyterium in allen Fragen des Kirchlichen Unterrichts. Er behandelt inhaltliche und organisatorische Fragen des Unterrichts und kann selbständig die Anschaffung von Medien und Geräten für den Unterricht im Rahmen des Haushaltsplanes entscheiden.

(2) Der Ausschuß hält den Kontakt zu den Schulen und den Religionslehrern bzw. Religionslehrerinnen. Diese kann er auch zu Sitzungen und gemeinsamen Gesprächen einladen.

(3) Der Ausschuß nimmt Anfragen aus dem Schulausschuß der Kommunalgemeinde auf und bereitet Entscheidungen des Presbyteriums bezüglich Unterricht/Schule vor.

§ 9

Ausschuß für Jugendarbeit

(1) Der Ausschuß ist zuständig für die Entwicklung und Zielsetzung evangelischer Jugendarbeit im Zusammenwirken mit den CVJM's im Bereich der Kirchengemeinde. Dazu hält er die Verbindung zu den bestehenden Jugendgruppen, den

CVJM's und dem Jugendreferat des Kirchenkreises sowie dem CVJM Kreisverband Siegerland.

(2) Der Ausschuß begleitet die Arbeit des Jugendreferenten bzw. der Jugendreferentin.

(3) Der Ausschuß berät die im Rahmen des Stellenplans notwendigen Einstellungen und macht dem Presbyterium Vorschläge.

§ 10

Kindergartenausschuß

(1) Der Kindergartenausschuß begleitet die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder in Zusammenarbeit mit den Räten der Einrichtungen auf der Grundlage des geltenden Rechts unter besonderer Berücksichtigung des trägerspezifischen Auftrags. Dabei nimmt er die Aufgaben wahr, die sich aus der Trägerschaft für die Kirchengemeinde ergeben.

(2) Er bereitet die Einstellung der pädagogisch tätigen Kräfte (Gruppenleitung, Ergänzungskräfte etc.) mit unbefristeten Arbeitsverträgen vor und gibt dem Presbyterium Empfehlungen zur Einstellung. Das gleiche gilt für Reinigungs- und Wirtschaftskräfte sowie Hausmeisterstellen.

(3) Das für den Bereich der Einstellung Vorgesehene gilt sinngemäß auch für andere arbeitsrechtlich relevante Maßnahmen (z. B. Kündigung, Auflösungsverträge etc.).

(4) Der Ausschuß wird ermächtigt, Einstellungen mit befristeten Verträgen vorzunehmen, soweit dies nach dem Stellenplan möglich ist (Berufs- und Vorpraktikant bzw. Berufs- und Vorpraktikantin, Gruppenleitung und Ergänzungskräfte sowie Reinigungs- und Wirtschaftspersonal und Hausmeister bzw. Hausmeisterin).

(5) Der Ausschuß ist berechtigt, für die jeweiligen Kindergärten im Rahmen des Haushaltsplanes Ausgaben für die Ersatzbeschaffung und zur Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit der Einrichtung bis zur einer Höhe von 3.000,00 DM selbständig zu beschließen.

(6) In Fragen der baulichen Unterhaltung arbeitet er mit dem Bauausschuß zusammen.

§ 11

Diakonieausschuß

(1) Der Diakonieausschuß ist zuständig für die Begleitung der einzelnen Arbeitsbereiche der Diakonie, der sozialen Dienste und Aufgaben im Rahmen der Zielsetzung des Diakonischen Werkes. Er berät das Presbyterium und hält die Verbindung zur Diakoniestation/DRK-Sozialstation.

(2) Er vertritt die diakonische Arbeit im kirchlichen Bereich, in der Öffentlichkeit und im kommunalen Raum, soweit die Belange des Lenkungs-kreises der Diakoniestation/DRK-Sozialstation nicht berührt werden. Er entsendet die Vertreter bzw. Vertreterinnen in den Lenkungskreis der Diakoniestation/DRK-Sozialstation, die Vertreterversammlung des Diakonischen Werkes Siegerland und den Evangelischen Krankenhausverein.

(3) Der Diakonieausschuß begleitet die Diakoniesammlungen und schlägt Maßnahmen und Veran-

staltungen zur Förderung der diakonischen Verantwortung der Kirchengemeinde vor.

(4) Der Diakonieausschuß entscheidet über die Verwendung der für diakonische Aufgaben bestimmten Mittel.

(5) Die Aufgaben, die sich aus der Trägerschaft der Diakoniestation/DRK-Sozialstation ergeben, werden vom Lenkungskreis wahrgenommen und sind gesondert geregelt.

§ 12

Bau- und Liegenschaftsausschuß

(1) Der Bauausschuß ist zuständig für die Beratung des Presbyteriums in baulichen Fragen und in Liegenschaftsangelegenheiten. Er hat die gesamte Bauplanung der Kirchengemeinde vorzubereiten und weiter zu entwickeln.

(2) Der Bauausschuß ist zuständig für die Instandhaltung der Baulichkeiten und Außenanlagen der Kirchengemeinde. Er gibt dem Presbyterium Empfehlungen zur Beschlußfassung. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gehört die jährliche Begehung der Gebäude und Grundstücke vor der Aufstellung des Haushaltsplanes, die er in seinem Aufgabenbereich vorberät. An der Begehung müssen mehr als die Hälfte der Ausschußmitglieder teilnehmen.

(3) Der Ausschuß bereitet Entscheidungen des Presbyteriums über Vermietung, Verpachtung, Bestellung von Erbbaurechten und anderen Rechten an Grundstücken vor.

(4) Der Ausschuß entscheidet über durchzuführende oder zu vergebende Arbeiten im Rahmen der bereitgestellten Finanzierungs- und Haushaltsmittel bis 5.000,00 DM sowie über die Versicherung der Gebäude und Liegenschaften. Darüber hinausgehende Ausgaben müssen dem Presbyterium vorgelegt werden.

§ 13

Finanzausschuß

(1) Der Ausschuß berät den Haushaltsplan unter Berücksichtigung von Bedarfsmeldungen anderer Ausschüsse sowie die Aufnahme von Darlehn.

(2) Er berät die Beantwortung von Rechnungsprüfungsberichten und unterbreitet dem Presbyterium entsprechende Vorschläge.

(3) Darüber hinaus überwacht er das Kassen- und Rechnungswesen, entwickelt Finanzierungsmöglichkeiten für Baumaßnahmen und unterbreitet Vorschläge für die Vermögensverwaltung.

(4) Der Ausschuß entscheidet über Anträge zur Vergabe von Haushaltsmitteln, soweit kein anderer Ausschuß zuständig ist. Bei Überschreitung einzelner Haushaltsstellen kann er Ausgabenstopp verfügen und unterbreitet dem Presbyterium Vorschläge zur Deckung.

§ 14

Geschäftsordnung

Das Presbyterium kann sich für seine Arbeit und die Arbeit der Ausschüsse eine Geschäftsordnung geben.

§ 15

Verwaltung

(1) Das Presbyterium und die Ausschüsse bedienen sich zur Durchführung ihrer Aufgaben der kirchlichen Verwaltung.

(2) Die Wahrnehmung der verwaltungsmäßigen und organisatorisch notwendigen Verfahrensabläufe wird dem jeweiligen Ausschußvorsitzenden, bzw. der jeweiligen Ausschußvorsitzenden übertragen.

Die Rechte des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Presbyteriums bleiben unberührt.

§ 16

Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung sind durch das Presbyterium zu beschließen. Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 17

Die Satzung tritt nach Genehmigung des Landeskirchenamtes mit Wirkung vom 1. April 1996 in Kraft.

57290 Neunkirchen, den 12. Februar 1996

(L.S.) Schäble
(Vorsitzender des Presbyteriums)
Kring (Presbyter)
Gerhard (Presbyter)

Genehmigung

Die Satzung der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Neunkirchen wird in Verbindung mit dem Beschluß des Presbyteriums der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Neunkirchen vom 4. Oktober 1995 und dem Beschluß des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Siegen vom 31. Januar 1996

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 20. Februar 1996

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L.S.) Grünhaupt
Az.:8333/Neunkirchen 9

Satzung

der Evangelischen Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock

Die Ev. Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock gibt sich zur Ordnung und Regelung ihrer Aufgaben und Dienste gem. Art. 77 und 79 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Gemeindegatzung:

§ 1

Presbyterium

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Es ist für alle Angelegenheiten der

Kirchengemeinde zuständig, soweit die Kirchenordnung, andere kirchliche Rechtsvorschriften oder diese Gemeindegatzung nichts anderes bestimmen.

(2) Der Vorsitz im Presbyterium wird in Art. 65 der Kirchenordnung geregelt. Der Vorsitzwechsel findet im jährlichen Turnus, jeweils am 1. Juli eines Jahres, in der Reihenfolge der Pfarrbezirke statt.

§ 2

Fachausschüsse

(1) Für die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in bestimmten Fachbereichen werden Fachausschüsse gebildet.

(2) Das Presbyterium bildet Fachausschüsse:

- a) Fachausschuß für Jugendarbeit
- b) Fachausschuß für Kindergartenarbeit
- c) Fachausschuß für Kirchenmusik
- d) Fachausschuß für Diakonie
- e) Fachausschuß für Friedhofsangelegenheiten

§ 3

Zusammensetzung der Fachausschüsse

(1) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden jeweils in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluß einer Presbyterwahl für vier Jahre gewählt.

(2) Die Fachausschüsse setzen sich aus jeweils fünf Mitgliedern zusammen. In die Fachausschüsse sollen in den Fachbereichen tätige Pfarrerrinnen und Pfarrer und weitere Mitglieder des Presbyteriums, haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt haben, berufen werden. Die Zahl der berufenen Mitglieder darf die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums in den Fachausschüssen nicht erreichen.

(3) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse werden vom Presbyterium bestellt und müssen Mitglieder des Presbyteriums sein.

(4) Der beziehungsweise die Vorsitzende des Presbyteriums sowie die Kirchmeisterin beziehungsweise der Kirchmeister sind berechtigt, an allen Sitzungen der Fachausschüsse, deren Mitglieder sie nicht sind, mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge einzubringen.

§ 4

Arbeit der Fachausschüsse

(1) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums selbständig. Das Presbyterium kann in begründeten Einzelfällen Entscheidungen der Fachausschüsse an sich ziehen.

(2) Die Fachausschüsse haben die Aufgabe,

- a) die Arbeit der Kirchengemeinde in ihrem Fachbereich zu fördern, zu koordinieren und gegebenenfalls durchzuführen.

b) im Rahmen des kirchenaufsichtlich genehmigten Stellenplanes in ihrem Fachbereich Anstellungen vorzunehmen, mit Ausnahme der Leitungen der jeweiligen Einrichtungen und der Stelle der Kirchenmusikerin beziehungsweise des Kirchenmusikers,

c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der jeweiligen Haushaltsmittel durchzuführen. Über außer- und überplanmäßige Ausgaben entscheidet das Presbyterium,

d) dem Presbyterium Baumaßnahmen für den jeweiligen Fachbereich vorzuschlagen.

(3) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse können die Kirchengemeinde in ihrem Fachbereich in Abstimmung mit der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Presbyteriums in der Öffentlichkeit vertreten.

(4) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch die jeweilige Vorsitzende beziehungsweise den jeweiligen Vorsitzenden der Fachausschüsse einberufen und geleitet. Die erste Sitzung nach der Presbyterwahl wird durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Presbyteriums einberufen.

(5) Dem beziehungsweise der Vorsitzenden des Presbyteriums und der Kirchmeisterin beziehungsweise dem Kirchmeister sind die Sitzungstermine und die jeweilige Tagesordnung bekanntzugeben. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sorgen für die Ausführung der Beschlüsse. Sie unterrichten das Presbyterium mindestens halbjährlich in Zusammenarbeit mit der Leitung des jeweiligen Bereiches.

(6) Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des Fachausschusses und den Mitgliedern des Presbyteriums termingerecht zur nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Geschäftsführung der Presbyterien entsprechend.

§ 5

Grundsatz der Zusammenarbeit

(1) Die Fachausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeiten mehrerer Ausschüsse berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 6

Fachausschuß für Jugendarbeit

(1) Der Fachausschuß für Jugendarbeit ist zuständig für die Aufgaben, die sich aus den Notwendigkeiten kirchengemeindlicher Jugendarbeit ergeben. Er hält Kontakt zu allen an der Jugendarbeit der Kirchengemeinde Beteiligten.

(2) Dem Fachausschuß gehören die Hausleitung des Jugendhauses, ein sachkundiges Gemeindeglied, das die Befähigung zum Presbyteramt hat, sowie drei Mitglieder des Presbyteriums an. Die

stellvertretende Hausleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Zusätzlich können drei Jugendliche, die von der Mitarbeiterrunde entsandt werden, bei nicht vertraulichen Angelegenheiten mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen; über die Vertraulichkeit von Angelegenheiten entscheidet der beziehungsweise die Vorsitzende.

(3) Der Fachausschuß für Jugendarbeit ist berechtigt, für das Jugendhaus im Rahmen des Stellenplanes die Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorzunehmen, mit Ausnahme der Jugendhausleitung. Der Ausschuß erstellt die Dienstweisungen.

Die Anstellung der hauptamtlichen pädagogischen Kräfte wird auf Vorschlag des Fachausschusses vom Presbyterium beschlossen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendhauses sind zuvor vom Fachausschuß anzuhören.

(4) Der beziehungsweise die Vorsitzende des Fachausschusses ist gegenüber den hauptamtlichen pädagogischen Kräften weisungsberechtigt.

(5) Die Jugendhausleitung, im Vertretungsfall die stellvertretende Jugendhausleitung, ist allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung gegenüber weisungsberechtigt.

§ 7

Fachausschuß für Kindergartenarbeit

(1) Der Fachausschuß nimmt die Aufgaben wahr, die sich für die Kirchengemeinde aus der Arbeit der Tagesstätten für Kinder ergeben.

(2) Der Fachausschuß besteht aus zwei Mitarbeiterinnen beziehungsweise Mitarbeitern der Kindergartenleitung sowie drei Mitgliedern des Presbyteriums.

(3) Der Fachausschuß ist berechtigt, für den Fachbereich im Rahmen des Stellenplanes die Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorzunehmen, mit Ausnahme der jeweiligen Leitung. Der Ausschuß erstellt die Dienstweisungen. Die Anstellung der jeweiligen Leitung wird auf Vorschlag des Fachausschusses vom Presbyterium beschlossen. Die Mitarbeiterinnen beziehungsweise Mitarbeiter der Einrichtung sind zuvor vom Fachausschuß anzuhören.

(4) Der beziehungsweise die Vorsitzende des Fachausschusses ist der jeweiligen Leitung der Einrichtung gegenüber weisungsberechtigt.

(5) Die Leitung, im Vertretungsfall die stellvertretende Leitung, ist allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihrer Einrichtung gegenüber weisungsberechtigt.

§ 8

Fachausschuß für Kirchenmusik

(1) Der Fachausschuß hat folgende Aufgaben:

- a) die Planung und Durchführung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen;
- b) die Anschaffung und Pflege von Instrumenten und Noten und Führung des Inventarverzeichnisses;

c) die Erstellung der Dienstweisung für die Kirchenmusikerin beziehungsweise den Kirchenmusiker.

(2) Der Fachausschuß setzt sich zusammen aus einer hauptamtlichen Kirchenmusikerin beziehungsweise einem hauptamtlichen Kirchenmusiker der Kirchengemeinde, einer Vertreterin beziehungsweise einem Vertreter der Chöre sowie drei Mitgliedern des Presbyteriums. Weitere Mitglieder können mit beratender Stimme vom Presbyterium berufen werden.

(3) Der beziehungsweise die Vorsitzende des Fachausschusses ist der Kirchenmusikerin beziehungsweise dem Kirchenmusiker gegenüber weisungsberechtigt.

(4) Die Einstellung der Kirchenmusikerin beziehungsweise des Kirchenmusikers wird auf Vorschlag des Fachausschusses vom Presbyterium beschlossen. Die Vertreter aller Chöre sind zuvor vom Fachausschuß anzuhören.

§ 9

Fachausschuß für Diakonie

(1) Der Fachausschuß nimmt die Aufgaben wahr, die sich aus den diakonischen Betätigungsfeldern der Kirchengemeinde ergeben, soweit diese nicht in die Zuständigkeit eines anderen Fachausschusses fallen.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahrnehmung der laufenden Aufgaben, die sich aus der Trägerschaft der Diakoniestation für die Kirchengemeinde ergeben;
- b) die Wahrnehmung der Verbindung zum diakonischen Werk des Kirchenkreises sowie zu den örtlichen diakonischen sozialen Einrichtungen;
- c) die Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen des Vertrages zwischen der Diakoniestation Sennestadt und der Ev. Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock innerhalb des genehmigten Stellenplanes;
- d) die Erstellung der Dienstweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Fachbereichs in Abstimmung mit der Diakoniestation Sennestadt;
- e) die Pflege des diakonischen Auftrages innerhalb der Gemeinde.

(3) Der Fachausschuß besteht aus einer für Schloß Holte-Stukenbrock zuständigen Mitarbeiterin beziehungsweise einem zuständigen Mitarbeiter der Diakoniestation Sennestadt, einem sachkundigen Gemeindeglied und drei Mitgliedern des Presbyteriums. Die Leitung beziehungsweise stellvertretende Leitung der Diakoniestation Sennestadt nimmt an den Sitzungen des Fachausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 10

Fachausschuß für Friedhofsangelegenheiten

(1) Der Fachausschuß ist zuständig für die Aufgaben, die sich aus der Führung des Friedhofes der Kirchengemeinde ergeben. Die laufenden Aufgaben im Friedhofsbereich erledigt er selbständig. In folgenden Bereichen bereitet er die Entscheidung des Presbyteriums vor:

- a) Neuanlage, Erweiterung, Schließung und Entwidmung des Friedhofes;
- b) Grundstücks- und Bauangelegenheiten im Bereich des Friedhofes;
- c) Friedhofs- und Gebührenordnung;
- d) Grabmal- und Bepflanzungsordnung.

(2) Der Fachausschuß setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern des Presbyteriums, der Friedhofsgärtnerin beziehungsweise dem Friedhofsgärtner und der beziehungsweise dem für die Verwaltung des Friedhofes zuständigen Mitarbeiterin beziehungsweise Mitarbeiter.

§ 11 Schlußbestimmungen

(1) Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Zur Durchführung der Satzung kann das Presbyterium eine Geschäftsordnung erlassen.

(2) Diese Satzung tritt mit der Genehmigung des Landeskirchenamtes in Kraft.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 7. 11. 1995

(L.S.) S. Kuhlmann, Pfr.'in u. Vors. d. Pres.
Dieter Luchs, Presbyter
M. Krutz, Presbyter

Genehmigung

Die Satzung der Ev. Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock wird in Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock vom 7. 11. 1995 und 13. 12. 1995 sowie dem Beschluß des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Gütersloh vom 13. 12. 1995

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 18. Januar 1996

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L.S.) In Vertretung
Dr. Heinrich

Az.: 1884/Holte 9

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Lukas- Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. 1. 1996
Az.: 54128/Münster-Lukas 9 S

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 15. Oktober 1993 (KABl. 1994 S. 16) aus Teilen der Ev. Apostel-Kirchengemeinde Münster errichtete Evangelische Lukas-Kirchengemeinde Münster führt folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Oberdorstfeld, Kirchenkreis Dortmund-West

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. 1. 1996
Az.: 51409/Oberdorstfeld 9 S

Die zum 1. Januar 1963 durch Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Dorstfeld errichtete Evangelische Kirchengemeinde Oberdorstfeld (KABl. 1963 S. 18/19) führt nunmehr folgendes Siegel:



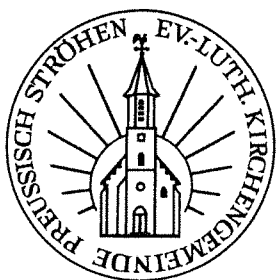
Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Preußisch Ströhen, Kirchenkreis Lübbecke

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. 1. 1996
Az.: 50682/Pr. Ströhen 9 S

Die im Jahr 1847 nach der Trennung von der Evangelischen Kirchengemeinde Rahden selbständig gewordene Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Preußisch Ströhen führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Recklinghausen-Hillerheide, Kirchenkreis Recklinghausen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 2. 1996
Az.: 5514/Recklinghausen/Hillerheide 9 S

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 30. November 1966 (KABl. 1967 S. 21/22) mit Wirkung vom 1. Januar 1967 bei der Teilung der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Recklinghausen errichtete Evangelische Kirchengemeinde Recklinghausen-Hillerheide führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Ferienordnung für die Schuljahre 1998/99 und 1999/2000

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. 1. 1996
Az.: 4247/C 9-06

Der Minister für Schule und Weiterbildung des Landes NW hat am 13. 11. 1995 nachstehenden Runderlaß – Az.: I B 2.36-70/0-176/95 – veröffentlicht:

- Die Ferien für die Schuljahre 1998/99 und 1999/2000 werden für die Schulen folgendermaßen festgelegt:

Schuljahr 1998/99

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Donnerstag, 25. Juni 1998	Samstag, 8. August 1998
Herbst	Montag, 5. Oktober 1998	Samstag, 17. Oktober 1998
Weihnachten	Mittwoch, 23. Dezember 1998	Mittwoch, 6. Januar 1999
Ostern	Montag, 29. März 1999	Samstag, 10. April 1999

Schuljahr 1999/2000

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Donnerstag, 17. Juni 1999	Samstag, 31. Juli 1999
Herbst	Montag, 4. Oktober 1999	Freitag, 15. Oktober 1999
Weihnachten	Donnerstag, 23. Dezember 1999	Freitag, 7. Januar 2000
Ostern	Montag, 17. April 2000	Samstag, 29. April 2000

- Die Sommerferien der landwirtschaftlichen Fachschulen können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde den besonderen Bedürfnissen der Landwirtschaft angepaßt werden.
- Außerdem stehen der einzelnen Schule in beiden Schuljahren jeweils vier bewegliche Ferientage zur Verfügung. Mindestens einer der beweglichen Ferientage ist den örtlichen Verhältnissen bei Festen entsprechend, insbesondere bei Volks- und Heimatfesten und in der Karnevalszeit, als Brauchtumstag festzulegen. Die Schulkonferenz entscheidet über die Terminierung der beweglichen Ferientage im Einvernehmen mit dem Schulträger. Eine einheitliche Regelung für alle Schulen einer Gemeinde ist anzustreben.

Die Entscheidung soll spätestens drei Wochen vor Beginn der Sommerferien des Jahres 1998 bzw. 1999 getroffen werden. Die Schulleitung unterrichtet unverzüglich die Schülerinnen und Schüler, Eltern und die Schulaufsichtsbehörde. Soweit eine Schule keine beweglichen Ferientage festlegt oder nicht rechtzeitig entscheidet, sind diese wie folgt festgelegt:

Schuljahr 1998/99

Montag, 10. August 1998 (Sommerferien)
Rosenmontag, 15. Februar 1999
Montag, 12. April 1999 (Osterferien)
Dienstag, 25. Mai 1999 (Pfingstferien)

Schuljahr 1999/2000

Montag, 2. August 1999 (Sommerferien)
Rosenmontag, 6. März 2000
Dienstag, 2. Mai 2000 (Osterferien)
Dienstag, 13. Juni 2000 (Pfingstferien)

Es wird darauf hingewiesen, daß in beiden Schuljahren die Herbstferien um eine Woche verlängert, die Osterferien um eine Woche verkürzt festgelegt worden sind.

Urkunde

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gladbeck-Zweckel wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 1.1.

§ 2

In der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gladbeck-Zweckel wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 1.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. März 1996 in Kraft.

Bielefeld, den 20. Februar 1996

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung
(L.S.) Demmer
Az.: 5020/Gladbeck-Zweckel 1(1.)

Ständige Stellen für den Hilfsdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. Februar 1996
Az.: C 3-61

a) Das Landeskirchenamt hat beschlossen, mit Wirkung vom 1. März 1996 folgende ständige Stellen für den Hilfsdienst einzurichten:

Kirchenkreis Bochum:

Dienst in der Innenstadt

Kirchenkreis Bochum:

Ev. Kirchengemeinde Bochum
(Schülerinnen- und Schülerarbeit)

Kirchenkreis Bochum:

Projekt „Zukunft der Volkskirche“

Kirchenkreis Iserlohn:

Gemeindearbeit und Altenheimseelsorge

Kirchenkreis Recklinghausen:

Ev. Kirchengemeinde Hertel-Disteln
(Gemeindearbeit)

Kirchenkreis Soest:

Ev. St.-Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest
(Gemeindearbeit)

b) Ferner ist Einweisung möglich in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst

Kirchenkreis Unna:

Ev. Kirchengemeinde Lünern (Gemeindearbeit)

Die Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst erfolgt nach Maßgabe von § 6 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz der Ev. Kirche der Union vom 16. 11. 1985 in der Fassung vom 13. 11. 1986 (KABl. S. 219).

Anträge auf Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst sind zu richten an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld. Antragsberechtigt ist, wer die von der Ev. Kirche von Westfalen zuerkannte Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer besitzt.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pastor im Hilfsdienst Herwig Behring am 4. Februar 1996 in Münster;

Pastor im Hilfsdienst Andreas Dombrowski am 11. Februar 1996 in Gelsenkirchen-Heßler;

Pastor im Hilfsdienst Johann-Christian Grote am 14. Januar 1996 in Hagen-Helfe;

Pastor im Hilfsdienst Dr. theol. Christian Klein am 21. Januar 1996 in Wiescherhöfen;

Pastor im Hilfsdienst Christoph Maties am 28. Januar 1996 in Oberaden;

Pastorin im Hilfsdienst Dr. Sabine Plonz am 14. Januar 1996 in Iserlohn;

Pastorin im Hilfsdienst Kerstin Schütz am 28. Januar 1996 in Münster;

Pastor im Hilfsdienst Christian Wahl am 4. Februar 1996 in Halle.

Bestätigt sind:

die Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Bielefeld vom 30. November 1995, wonach Pfarrerin Regine Burg, Bielefeld, zur Synodalassessorin des Kirchenkreises Bielefeld und Pfarrerin Doris Henning, zur 2. Stellvertreterin der Synodalassessorin des Kirchenkreises Bielefeld gewählt worden sind;

die Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Paderborn vom 1. Dezember 1995, wonach Pfarrer Christoph Berthold, Schwerte, zum Superintendenten des Kirchenkreises Paderborn gewählt worden ist;

die Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Plettenberg vom 29. November 1995, wonach Pfarrer Klaus Major, Plettenberg, zum Superintendenten des Kirchenkreises Plettenberg gewählt worden ist;

die Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Recklinghausen vom 25. November 1995, wonach Pfarrer Peter Burkowski, Marl, zum Superintendenten des Kirchenkreises Recklinghausen gewählt worden ist.

Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Jochen Ahl zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Krombach (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Aschhoff-Lennier zum Pfarrer des Kirchenkreises Bielefeld (15. Kreis Pfarrstelle);

Pfarrer Christoph Berthold, Pädagogisches Institut der Evangelischen Kirche von Westfalen, zum Inhaber der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Kirchenkreises Paderborn;

Pfarrer Peter Burkowski, Ev. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Marl (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen, zum Inhaber der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Kirchenkreises Recklinghausen;

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Faß zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Kreuztal (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pastor im Hilfsdienst Ralf Fischer zum Pfarrer des Kirchenkreises Gütersloh (8. Kreis Pfarrstelle);

Pfarrer Manfred Gringel, Ev. Kirchengemeinde Warburg-Herlinghausen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Winterberg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein;

Pastorin Susann Kirschke-Gotzen zur Pfarrerin des Kirchenkreises Gütersloh (5. Kreis Pfarrstelle);

Pastorin im Hilfsdienst Sigrun Kühn zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Apostel-Kirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pfarrer Dr. theol. Hans-Martin Lübking, Schwerte, in die Direktorenstelle des Pädagogischen Instituts der Evangelischen Kirche von Westfalen;

Pastor im Hilfsdienst Olaf Maeder zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bausenhagen (Pfarrstelle 1.1), Kirchenkreis Unna;

Pfarrer Armin Piepenbrink-Rademacher, Ev. Kirchengemeinde Niederkassel, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, Evangelische Kirche im Rheinland, zum Pfarrer der Ev. Altstädter-Nicolai-kirchengemeinde Bielefeld (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pastorin im Hilfsdienst Andrea Seils zur Pfarrerin des Kirchenkreises Bielefeld (8. Kreis Pfarrstelle);

Pastorin im Hilfsdienst Adelheid Zühlsdorf-Maeder zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Bausenhagen (Pfarrstelle 1.2), Kirchenkreis Unna.

Beurlaubt ist:

Pastor im Hilfsdienst Klaus-Peter Djambasoff, Herford, infolge Berufung in den Dienst des Lan-

des Nordrhein-Westfalen (Seelsorgedienst in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede I).

In den Wartestand versetzt worden ist:

Pfarrer Detlef Klang, Ev. Kirchengemeinde Bad Sassendorf (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest, infolge Berufung in den Dienst der hauptamtlichen Militärseelsorge.

Beendigung des Hilfsdienstes gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 AGHDG

Pastorin im Hilfsdienst Martina Sossong, z. Z. Kaarst-Büttgen, mit Ablauf des 20. März 1996.

In den Ruhestand getreten sind:

Präses D. Hans-Martin Linnemann, Präses der Ev. Kirche von Westfalen, zum 1. März 1996;

Vizepräsident Dr. jur. Wolfgang Martens, jur. Vizepräsident des Landeskirchenamtes, zum 1. Februar 1996;

Pfarrer Martin Gocht, Ev. Kirchengemeinde Ostönnen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest, zum 1. März 1996;

Pfarrer und Superintendent Hans-Joachim Ziemann, Kirchenkreis Paderborn, zum 1. März 1996.

Verstorben sind:

Pastorin i. R. Lotte Held, zuletzt Pastorin des Kirchenkreises Herford, am 23. Januar 1996 im Alter von 86 Jahren;

Pastor i. R. Karl-Heinz Lähnemann, zuletzt Anstaltsleiter der Betheler Teilanstalt Freistatt, am 22. Februar 1996 im Alter von 82 Jahren;

Pfarrer i. R. Hermann Nahrgang, zuletzt Pfarrer des Kirchenkreises Unna, am 3. Januar 1996 im Alter von 68 Jahren.

Zu besetzen sind:

Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien durch den Herrn Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Warburg-Herlinghausen, Kirchenkreis Paderborn;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Westhofen, Kirchenkreis Iserlohn.

II. Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Raumland, Kirchenkreis Wittgenstein.

Ernannt sind:

Herr Thilo Franz, Ev. Gymnasium Lippstadt, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst mit Wirkung vom 23. 2. 1996.

Frau Sabine Reichel, Ev. Gymnasium Lippstadt, zur Studienrätin zur Anstellung im Kirchengemeindedienst mit Wirkung vom 16. 2. 1996.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart

Herr Kantor Rainer Fidrich ist mit Wirkung vom 1. Januar 1996 für die Dauer von fünf Jahren zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Gelsenkirchen berufen worden.

Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Den Fachkursus „Kirchliches Verwaltungswesen“ 10.95 gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der EKvW (VLO) vom 17. März 1988 haben am 8. Dezember 1995 bestanden:

Arns, Monika	KK Arnsberg
Drebenstedt, Marianne	Konsistorium Magdeburg
Edelmann, Kristiane	Gesamtverband Bielefeld
Ehmke, Ingeborg	Ev. Diasporawerk Münsterland
Gießelmann, Uwe	Gesamtverband Bielefeld
Haase, Annette	Ev. Kgm. Gütersloh
Kampschulze, Melanie	KK Soest
Klusmann, Heidi	Landeskirchenamt Bielefeld
Leonhard, Andre	Anstaltskgmd. Bethel
Lindenberg, Silke	KZVK Dortmund
Lüggert, Karin	Ev. Kgm. Gütersloh
Nietmann, Helmut	KZVK Dortmund
Ostermann, Stefan	Diak. Werk Freistatt
Pabst, Sabine	Lipp. Landeskirchenamt, Detmold
Reichard, Ursula	Ev. Berufstätigenarbeit, Herford
Richwin, Jutta	Ev. Frauenreferat Dortmund
Sahm, Regine	Ev.-ref. Kmgd. Burbach
Scharwey, Dirk	Ev.-ref. Kmgd. Bielefeld
Schulten-Laurien, Susanne	Lipp. Landeskirchenamt, Detmold
Siepert, Karin	Lipp. Landeskirchenamt, Detmold
Sprick, Gabriele	Landeskirchenamt Bielefeld
Wilhelmy, Brigitte	Lipp. Landeskirchenamt, Detmold

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Bei der Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt ist die Stelle eines/einer stellvertre-

tretenden Geschäftsführers/ Geschäftsführerin zu besetzen.

Die Kasse ist eine gemeinsame Einrichtung von vierzehn Landeskirchen und Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Aufgaben des/der stellvertretenden Geschäftsführers/Geschäftsführerin liegen in den Bereichen Versorgungsrecht, Vermögensverwaltung, Mitarbeit in der Vermögensanlage und Organisation.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 14 dotiert. Erwartet werden Kenntnisse auf diesen Gebieten und eine entsprechende Berufserfahrung. In Frage kommen überdurchschnittlich befähigte Beamte und Beamtinnen des gehobenen Verwaltungsdienstes.

Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum 26. April 1996 an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats

Herrn Vizepräsident Bielitz, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel

In der Evangelischen Kirchengemeinde Bockum-Hövel (59075 Hamm, Kirchenkreis Hamm) ist die B-Kirchenmusiker/innen-Stelle an der Kreuz-Kirche

ab sofort zu besetzen.

Die Kirchengemeinde Bockum-Hövel – am Rande des Münsterlandes, im Schnittpunkt Bielefeld – Dortmund – Münster, gelegen – hat bei 11.000 Gemeindegliedern fünf Pfarrbezirke und fünf Pfarrstelleninhaber/inhaberinnen, von denen zwei zum Einzugsbereich der Kreuz-Kirche gehören. In der denkmalgeschützten Kirche (erbaut 1912) befindet sich eine 2manualige 16registrierte Steinmann-Orgel, erbaut im Jahr 1967. Im großen Probenraum des Gustav-Adolf-Gemeindehauses steht ein Seiler-Klavier zur Verfügung. Instrumente für Posaunenchorarbeit sind ebenfalls vorhanden.

Aufgaben der Gesamtstelle sind:

- Organistendienst bei allen Gottesdiensten und Amtshandlungen in in der Kreuz-Kirche;
- Friedhofsdienst, vorerst vertretungsweise;
- Organistendienst bei Gottesdiensten in der Kapelle des Malteser-Krankenhauses „St. Joseph“;
- musikalische Ausgestaltung von besonderen Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen;
- Leitung des Kirchenchores;
- Planung und Durchführung von Kirchenkonzerten.

Unsere Wünsche:

- Fortführung und Ausbau der vorhandenen guten ökumenischen Musikkontakte;
- Leitung und Ausbau des Posaunenchores;
- musikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
- Aufbau eines Instrumentalkreises;

- Aufbau eines liturgischen Chores;
- Planung und Durchführung von kirchenmusikalischen Andachten;
- gute Zusammenarbeit mit den anderen Kirchenmusikern/Kirchenmusikerinnen der Gemeinde.

Wir wünschen uns eine/n Kirchenmusiker/in mit viel Phantasie und Eigeninitiative.

Die Vergütung richtet sich nach BAT-KF Vb bis IVa. Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bitte bis 30 Tage nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Bockum-Hövel, Hammer Straße 136, 59075 Hamm, zu richten.

Auskunft erteilen gerne:

- Pfarrerin Richter, Tel. 0 23 81 / 7 17 30;
- Pfarrerin Klein, Tel. 0 23 81/78 86 20.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Mitarbeitervertretungsrecht:

MVG. EKD. Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Praxiskommentar. Von Detlev Fey, Olaf Rehren, Peter Leser, Helmut Herborg, Matthias Jessen, Martin Kleingünther, Rüdiger Kraus, Ulrich Skrabak, Erhardt Spengler, Sigrid Unkel und Gerhard Tempel. – Stuttgart, Otto Bauer Verlag 1994. Loseblatt. Grundwerk DM 45,-.

Die Verfassungsgarantie des Selbstbestimmungsrechts (Art. 140 GG i. V. mit Art. 137 III WRV) sichert die Freiheit der Kirche innerhalb der staatlich geordneten Arbeits- und Sozialverfassung. Sie gilt nicht nur für die kirchliche Ämterorganisation, sondern allgemein für die Ordnung des kirchlichen Dienstes. Sie erfaßt deshalb auch die arbeitsrechtliche Ordnung. Der Kirche ist als eigene Angelegenheit verfassungsrechtlich gewährleistet, darüber zu bestimmen „ob und in welcher Weise die Arbeitnehmer und ihre Vertretungsorgane in Angelegenheiten des Betriebs, die ihre Interessen berühren, mitwirken und mitbestimmen“ (BVerfGE 46, 73 [94] = NJW 1978, 581). Die Gesetze über die Betriebsverfassung, Personalvertretung und Unternehmensmitbestimmung finden daher auf Grund ausdrücklicher Bestimmung keine Anwendung auf Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen unbeschadet deren Rechtsform (§ 118 II BetrVG 1972, § 1 III Nr. 2 SprAuG, § 112 BPersVG, § 1 IV 2 MitbestG, § 81 II BetrVG 1952). Die Verfassungsgarantie des Selbstbestimmungsrechts bezweckt jedoch nicht die Schaffung eines rechtsfreien Raumes, sondern die Bildung von Recht entsprechend dem Bekenntnis der Kirche. Die Kirchen haben deshalb für die Betriebsverfassung ihrer Einrichtungen ein Mitarbeitervertretungsrecht geschaffen.

Im Gegensatz zum Mitarbeitervertretungsrecht der katholischen Kirche bot das Mitarbeitervertretungsrecht der evangelischen Kirche ein Bild höchster Zersplitterung, weil die Landeskirchen eigene Kirchengesetze mit verschiedenem Inhalt erlassen hatten. Diesen Mangel hat die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland im November 1992 behoben: Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) vom 6. 11. 1992 (ABl. EKD S. 445) regelt das Mitarbeitervertretungsrecht einheitlich „für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststellen kirchlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen sowie ihrer Zusammenschlüsse und der Einrichtungen der Diakonie“ (§ 1 I). Wegen der Kirchenverfassung der evangelischen Kirche hat aber die EKD keine Gesetzgebungskompetenz für die Landeskirchen. Das Gesetz ist daher am 1. 1. 1993 nur mit Wirkung für die EKD in Kraft getreten; es soll aber auch für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt werden, damit innerhalb der evangelischen Kirche ein einheitliches Mitarbeitervertretungsrecht besteht. Leider zeichnet sich schon heute ab, daß die Einheit unvollkommen bleibt. So hat beispielsweise die Bremische Evangelische Kirche und die Konföderation Niedersächsischer Kirchen (Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Schaumburg-Lippe) das MVG. EKD nicht übernommen, sondern ein eigenes Gesetz in Anlehnung an das MVG. EKD beschlossen. Dennoch ist mit diesem Gesetz ein entscheidender Beitrag für die Einheit des kirchlichen Mitarbeitervertretungsrechts geleistet worden.

Anerkennung und Dank gebührt den Herausgebern und Autoren des vorliegenden Kommentars, der die schwierige Regelungsmaterie erschließt und praxisnah erläutert. Gesetze bleiben tote Buchstaben, solange nicht erschlossen ist, wie die in ihnen festgelegten Regeln sich in ihrer Anwendung auf die Entscheidung eines bestimmten Sachverhalts auswirken. Diese der Rechtswissenschaft gestellte Aufgabe erfüllen die Autoren mit ihrem Kommentar. Folgt man einer Statistik der für die Wohlfahrtspflege zuständigen Berufsgenossenschaft, so waren 1994 688 347 Personen beim Diakonischen Werk beschäftigt. Zählt man die Arbeitnehmer, die in der verfaßten Kirche tätig sind, hinzu, so wird deutlich, daß das kirchliche Mitarbeitervertretungsrecht eine große Personenzahl erfaßt. Das gilt insbesondere für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen. Der Kommentar ist deshalb ein unentbehrliches Hilfsmittel, um Klarheit über die dort bestehende Betriebsverfassung zu erlangen. Aber auch für die forensische Rechtspraxis ist er unentbehrlich; denn soweit nach dem Streitgegenstand die staatlichen Arbeitsgerichte zuständig sind, unterliegt die richtige Anwendung des kirchlichen Mitarbeitervertretungsrechts ihrer Inzidentkontrolle, z. B. die Einhaltung des kirchlichen Beteiligungsverfahrens bei einer Kündigung kirchlicher Mitarbeiter (vgl. BAG, AP Nr. 41 zu Art. 140 GG = NZA 1993, 593 ff.).

Professor Dr. Reinhard Richardi, Regensburg

Bach/Doering/Grote/Kruska/Lötschert/Maethmer/Olechnowitz: **Mitarbeitervertretungsgesetz für den Bereich der Evangelischen Kirchen und Diakonischen Werke in Rheinland, Westfalen und Lippe – Kommentar** –

Herausgeber: Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland – Westfalen – Lippe, Dortmund/1995

Der vorliegende Kommentar zum Mitarbeitervertretungsgesetz fällt zunächst durch sein ungewöhnliches Format ins Auge. Es erinnert an einen Reiseführer. Bei genauer Betrachtung ist dieser ungewollte Vergleich durchaus zutreffend. Der Kommentar stellt sich als kompetenter Wegweiser durch das Mitarbeitervertretungsgesetz dar. Er ermöglicht dem Benutzer ein rasches Einfinden in die Materie und gibt einen verständlichen Überblick über die Regelungen des Mitarbeitervertretungsrechtes in der Evangelischen Kirche und dem Diakonischen Werk.

Wie die Verfasser, welche allesamt Praktiker sind und täglich mit den Rechtsproblemen des Mitarbeitervertretungsgesetzes konfrontiert werden, im Vorwort deutlich machen, richtet sich der Kommentar von seiner Zielsetzung her vor allem an Mitglieder der Mitarbeitervertretungen und an Mitglieder von Dienststellenleitungen. Er ist jedoch auch für Juristen ein geeignetes Hilfsmittel zur Prüfung und Klärung von entsprechenden Rechtsfragen.

Die Autoren haben den Gedanken der guten Übersichtlichkeit im vorliegenden Werk konsequent durchgeführt.

Im ersten Teil sind die einschlägigen Gesetzestexte abgedruckt, was ein schnelles Auffinden der gesuchten Norm ohne langes Blättern ermöglicht.

Im Hauptteil wird das Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland ausführlich kommentiert. Die einzelnen Anmerkungen sind im Text der jeweiligen Norm durch hochgestellte Zahlen deutlich gemacht. So kann leicht das einzelne Tatbestandsmerkmal und die dazugehörige Kommentarstelle gefunden werden. Auch im Kommentar legen die Verfasser großen Wert auf Verständlichkeit und Übersichtlichkeit. Als Beispiele seien hier die optisch anschaulichen Darstellungen des gesamten Mitbestimmungs- und Mitberatungsverfahrens in ihren unterschiedlichen Verästelungen unter §§ 38, 45 zu nennen. Hier wird auf einen Blick klar, welche Möglichkeiten von Aktion und Reaktion sich für die Beteiligten im einzelnen in den jeweiligen Verfahren ergeben können.

Praxisnähe läßt sich an vielen kleinen Details erkennen. So geben die Kommentatoren z. B. unter § 63 „Kirchlicher Verwaltungsrechtsweg“ die komplette Adresse mit Telefon- und vor allem Telefaxnummer des zuständigen Verwaltungsgerichtes für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der EKD in Hannover an.

An die Kommentierung schließt sich der Anhang an. Hier geben die Verfasser wertvolle Hilfen für die tägliche Arbeit von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen. Schwerpunkt ist die Durch-

führung der Wahl zur Mitarbeitervertretung bzw. deren erstmalige Einrichtung. Neben einem Wahlkalender, welcher auch Auskunft über Rechtsgrundlagen und entsprechend zu beachtende Fristen gibt, sind insgesamt 11 Muster abgedruckt, welche von der Liste der wahlberechtigten und wählbaren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bis zur Niederschrift über die Wahlversammlung und das Wahlergebnis reicht. Wie die tägliche Praxis zeigt, werden Wahlen zu Mitarbeitervertretungen ebenso wie Wahlen nach dem BetrVG aus formalen Gründen fehlerhaft und damit anfechtbar durchgeführt. Insoweit sind die Arbeitshilfen wie der Wahlkalender für den Wahlvorstand eine nützliche Hilfe zur Vermeidung dieser Anfechtungsgründe.

Umfangreiches Stichwortverzeichnis mit Verweisungen erleichtert den Umgang mit dem Werk.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß der neu erschienene Kommentar ein übersichtlicher, leicht verständlicher und kompetenter Ratgeber für alle Fragen des Mitarbeitervertretungsrechtes in der Evangelischen Kirche in Deutschland ist. Die Zielsetzung der Autoren ist konsequent verwirklicht worden. Daher ist das Werk eine wertvolle Hilfe für die Lösung von rechtlichen Problemkreisen im Bereich des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und ermöglicht ein rationelles und zielorientiertes Arbeiten.

Dr. Ewald Burg, Unna

Karl-Friedrich Wiggermann: „**Was ist Glaube?**“ 10 x 10 Stichwörter (GTB 1313), Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh, 1996, 125 S., kt., 16,80 DM.

Der Autor legt wieder ein sehr übersichtlich gegliedertes Buch vor, das in genau 100 kurzen, aber sehr dichten und prägnanten Artikeln die Fragen behandelt, was „christlicher Glaube im zu Ende gehenden 20. Jahrhundert“ (S. 9) sei.

W. orientiert sich in seiner Gliederung an gängiger Dogmatik, an dem trinitarischen und bibelorientierten Glauben, der „konkret gegen Unglauben, Irrglauben und Aberglauben formuliert ist“ (S. 25), und denkt gleichzeitig den christlichen Glauben geschichtsbewußt in den einzelnen Referaten (z. B. Glauben und Wissen, Golgatha und Auschwitz, Atheismus, Skeptizismus etc.) neu.

Für den Vf. ist der christliche Glaube „ein Spannungsbogen“ (S. 21), dessen Konsistenz heute „nach vielen politischen, geistigen und geistlichen Umwälzungen seit der Reformation“ theologisch und interreligiös neu geprüft werden muß, denn Gottes Wort wurde Fleisch (non vi, sed verbo), Allahs Wort wurde Buch, und der Buddhismus redet von einer Lehre (S. 45). Der schönste Artikel in dem Büchlein ist der über den Aberglauben: „Die Sonne leuchtet am Tag, aber sie ist nicht Gott . . . Der Skarabäus ist ein Käfer, aber er ist nicht heilig und soll nicht – wie im alten Ägypten – als Amulett Schutz gewähren. Der christliche Glaube braucht kein Amulett“ (S. 19).

Der Aufriß des Buches, das sich hervorragend z. B. als Geschenk für interessierte Konfirmanden, aber auch für fragende Erwachsene eignen dürfte, be-

dingt Kürze. Diese Kürze lädt ein zum Nach- und Weiterdenken, wie der Vf. selber sagt: „Wag's mit Gott!“ (S. 111).

Im vorigen Jahr ist vom Vf. ein Band in gleicher Aufmachung erschienen: „Was ist Kirche?“ J. D.

Neue Bibelausgaben

„**Biblia Sacra Utriusque Testamenti**“. Editio Hebraica et Graeca, 1994, Format 14 x 19 cm, 2484 S., geb., 148,- DM;

„**Stuttgarter Erklärungsbibel**“. Die Heilige Schrift nach der Übersetzung Martin Luthers. Mit Einführungen und Erklärungen. Studienausgabe, 1994, Format 11 x 17 cm, 1748 S., kt., 39,80 DM;

„**Die Heilige Schrift**“. Übersetzt von Hermann Menge, 1994, Format 15 x 22 cm, X, 1350 S., geb., 78,- DM;

alle Bände in der Deutschen Bibelgesellschaft, Stuttgart.

Die erste Ausgabe enthält die „Biblia Hebraica Stuttgartensia“ und das „Novum Testamentum Graece“ (Nestle-Aland) nach den neuesten Auflagen in einem Band. Sehr handlich und sehr praktisch. – Endlich liegt eine preiswerte Studienausgabe der vorzüglichen „Stuttgarter Erklärungsbibel“ vor. Kurze und solide Erklärungen, nach neuem Stand der Bibelwissenschaft. – Die „Menge-Bibel“ ist nun in moderner Schrift gedruckt (bisher nur in Frakturschrift). Der Altphilologe Menge hat philologisch genau übersetzt. Die Ausgabe enthält als Nachwort seinen bewegenden Aufsatz: „Wie ich zur Übersetzung der Heiligen Schrift gekommen bin.“ – PS. Die Deutsche Bibelgesellschaft hat eine äußerlich schön gestaltete Schulausgabe der Luther-Bibel (mit Apokryphen) für 15,80 DM.

K.-F. W.

Bibel und moderne Kunst

„**Die Bibel in der Kunst**“. Das 20. Jahrhundert. Bildauswahl, Einführung und Erläuterungen von Horst Schwebel, Deutsche Bibelgesellschaft, Stuttgart, 1994, Format 31 x 24 cm, 144 S., geb., 78,- DM.

Ein gleichermaßen faszinierendes und provozierendes Thema. Neben den Bildern sind die entsprechenden Bibeltexte abgedruckt. Schwebels Erläuterungen sind knapp, oft zurückhaltend, immer weiterführend. Die Einleitung ist vorzüglich und gut lesbar. Ein schönes Geschenk. – In kleinen Gruppen lädt der Band zum Bibelgespräch ein.

K.-F. W.

Bibel und Kalender

„**Ich denk an dich**“. Ein immerwährender biblischer Kalender, Format 10 x 14 cm, geb., 22,80 DM.

Zwei Tage auf einer Seite. Platz für Notizen. Viele bunte Bilder. Sehr geschmackvoll. K.-F. W.

Hölderlin

Friedrich Hölderlin: „**Hyperion – Empedokles – Aufsätze – Übersetzungen**“. Hrsg. von Jochen

Schmidt in Zusammenarbeit mit Katharina Grätz (sämtliche Werke und Briefe, Bd. 2), Deutscher Klassiker Verlag, Frankfurt/M., 1994, 1519 S., Ln., 172,- DM.

Jetzt liegt die wertvolle Hölderlin-Ausgabe des Deutschen Klassiker Verlages komplett vor (zu den ersten beiden Bänden vgl. KABl. 1993, S. 198). Diese kritische und sorgfältig kommentierte Edition hat unter den zahlreichen Hölderlin-Ausgaben einen besonderen Platz. Jochen Schmidt hat sich um die Vermittlung der Dichtung und des Denkens Hölderlins große Verdienste erworben. K.-F. W.

Judentum

Werner Weinberg: „**Lexikon zum religiösen Wortschatz und Brauchtum der deutschen Juden**“. Hrsg. von Walter Röll, Verlag Frommann-Holzboog, Stuttgart-Bad Canstatt, 1994, 356 S., Ln., 118,- DM.

Religiöse Wörter und Wendungen werden von Juden z. T. auch jenseits ihrer primären Gebrauchssphäre verwendet. Man kann in diesem Lexikon feststellen, ob eine Wendung unter deutschen Juden allgemein verbreitet war, was sie genau bedeutet, wie sie verwendet wurde und woher sie stammt (Bibel, Talmud, Liturgie). Das Buch ist wichtig für die Geschichtswissenschaft, aber auch für die Theologie. Hebräische Schrift und Umschrift stehen nebeneinander. Das Buch sollte in kirchlichen Bibliotheken vorhanden sein.

K.-F. W.

Westfalen (I)

Paul Bockhoff: „**Nach den Regeln der Kunst: Altes Handwerk in Westfalen**“, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster, 1994, Format 22 x 26 cm, 143 S., geb., 49,80 DM.

Mit Texten und 205 Abbildungen stellt das Buch Arbeitsalltag, Technik und Fertigkeiten von 43 alten Handwerksberufen im ländlichen Westfalen vor. Sehr geeignet für die Gemeindebücherei.

K.-F. W.

Westfalen (II)

„**Damals bei uns in Westfalen**“. Bilder und Berichte zur Volkskunde und Volkskultur:

– Dietmar Saueremann: „**Vom alten Brauch in Stadt und Land**“. Ländliches Brauchtum im Jahreslauf in Bildern und Berichten aus dem Archiv für westfälische Volkskunde, 2. Aufl., 1990, Format 24 x 34 cm, 167 S., mit 256 Fotos und Zeichn., geb., 64,- DM;

– Christiane Cantauw-Groschek und Ulrich Tenschert: „**Kinderalltag in Stadt und Land 1800–1945**“, 1992, Format 24 x 34 cm, 168 S., mit 282 Fotos und Zeichn., geb., 64,- DM;

beide Bände in der Güth. Verlagsgesellschaft, Rheda-Wiedenbrück.

Der erste Band gibt einen Einblick in kirchliche (evangelische und katholische) sowie in staatliche Feste (z. B. Kaisers Geburtstag). Dazu kommen das Schützenfest und natürlich Familienfeste (z. B. Hochzeit). Auch das Bündler Missionsfest ist in

drei Bildern vertreten! Der zweite Band zeigt den Kinderalltag in früherer Zeit: Erziehung und Alltagspflichten, Schule und Feste, Kindertod und Osterfest, Konfirmation und Geschenke. Viele werden sich an ihre Kindheit erinnern.

Die Bücher sind bestens zum Blättern und besinnlichen Lesen geeignet. Schöne Geschenke!

K.-F. W.

Westfalen (III)

„J. C. Schlaun“. Sein Leben – Seine Zeit – Sein Werk. Von Hans-Peter Boer: Schlaun – der westfälische Barockbaumeister; Andreas Lechtape: Die Schlaunsche Architektur in Farbbildern; Stefan Buske: Bilderläuterungen im Farbteil, Verlag Aschendorff, Münster, 1995, Format 24 x 30 cm, 248 S., mit 290 Abb., davon 155 in Farbe, geb., 98,- DM.

Johann Conrad Schlaun (1695–1773), der große Baumeister des westfälischen Barock, zählt zu den bedeutenden deutschen Architekten des 18. Jahrhunderts. Nach frühen Arbeiten (u. a. in Schloß Augustsburg in Brühl und in Schloß Nordkirchen) läßt sich Schlaun 1729 endgültig in Münster nieder. Wichtige Bauten sind das Jagdschloß Clemenswerth im Emsland, der Familiensitz Haus Rüschaus bei Münster sowie die Clemenskirche und der Erbdrostenhof in Münster. Sein monumentales Alterswerk ist der Bau des münsterischen Schlosses, dessen endgültige Fertigstellung er nicht mehr erlebt. Dazu errichtet Schlaun in Westfalen zahlreiche Landhäuser, Wohngebäude, Kapellen, Kirchen, Altäre, Brücken und Militäreinrichtungen.

Der vorliegende großzügig gestaltete Band enthält ein treffliches Lebensbild sowie eine nahezu vollständige Darstellung der erhaltenen Bauwerke Schlauns; es fehlen nicht reizvolle Details und Interieurs. Ein vorzügliches Werk, das sich gut als Geschenk eignet.

Das Westfälische Landesmuseum in Münster wird in diesem Jahr zum dreihundertsten Geburtstag Schlauns eine Jubiläumsausstellung zeigen.

K.-F. W.

19. Jahrhundert (I)

Gerhard Besier: „Religion – Nation – Kultur“. Die Geschichte der christlichen Kirchen in den gesellschaftlichen Umbrüchen des 19. Jahrhunderts, Neukirchener Verlag, Neukirchen-Vluyn, 1992, 279 S., kt., 38,- DM.

Der Heidelberger Kirchenhistoriker Gerhard Besier legt einen Abriß der Kirchengeschichte der beiden Großkirchen von der Französischen Revolution bis zum Ende des Ersten „Weltkriegs“ vor. Der „Darstellung im Überblick“ folgt ein Abschnitt über „Grundprobleme und Tendenzen der Forschung“. Quellen und Literatur werden ausführlich dargeboten (ca. 50 Seiten). Ein Buch zum Selbststudium.

K.-F. W.

19. Jahrhundert (II)

Immanuel Geiss (Hrsg.): „Chronik des 19. Jahrhunderts“, Chronik Verlag, Dortmund, 1993, For-

mat 24 x 30 cm, 912 S., mit mehr als 1500 Abb., Karten und Grafiken, Ln., 98,- DM.

Der große Band enthält 100 Kalendarien mit 400 Eintragungen, 800 in sich geschlossene Einzelartikel, 4 Übersichtsartikel (von Karl Otmar von Aretin, Immanuel Geiss, Frank-Lothar Kroll und Dieter Langewiesche), 40 Seiten Anhang mit Personen- und Sachregister sowie Literaturlauswahl.

Dieser große Übersichtsband wird vor allem Jungendliche erfreuen.

K.-F. W.

Liturgie

Rainer Volp: „Liturgik“. Die Kunst, Gott zu feiern, Bd. 2: Theorien und Gestaltung, Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh, 1994, IX, 653 S., geb., 98,- DM.

Der abschließende Band der Liturgie Volps (vgl. KABL. 1993, S. 227) enthält im dritten Teil Theorien und liturgische Bildung“ Überlegungen zur Frage, „wie wir Kriterien für die Praxis bilden“. Ohne Geschichte und Theorie der Liturgik wird, so macht Volp deutlich, jede Praxis flach und ephemerisch. Der vierte Teil behandelt „die Gestaltung des Gottesdienstes“ – in seinen Elementen (u. a. in Symbolen, in Musik, in freier Rede, im Gebet) und in vollständigen liturgischen Handlungen. Volp schreibt engagiert – aus einem Guß. So wird sein Werk auch unter umfangreichen Sammelwerken Bestand haben – gerade im Blick auf die Feier. In der Geschichte der Liturgik hätte Leonhard Fendt einen besonderen Platz verdient.

K.-F. W.

Geschichte

Thomas Kühne: „Dreiklassenwahlrecht und Wahlkultur in Preußen 1867–1914“. Landtagswahlen zwischen korporativer Tradition und politischem Massenmarkt (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 99), 1994, 678 S., Ln., 148,- DM;

Günther Schulz: „Wiederaufbau in Deutschland“. Die Wohnungsbaupolitik in den Westzonen und der Bundesrepublik von 1945 bis 1957 (Forschungen und Quellen zur Zeitgeschichte, Bd. 20), 1994, 405 S., Ln., 68,- DM;

beide Bände im Droste Verlag, Düsseldorf.

In seiner Tübinger geschichtswissenschaftlichen Dissertation behandelt Thomas Kühne ein Kapitel preußischer Geschichte, in der das „protestantische Milieu“ eine Rolle spielte. „Am Vorabend des Weltkriegs war der preußische Landesparlamentarismus gekennzeichnet durch den Ersatz des alten „nationalen“ *Machtkartells* aus „Rittergut und Hochofen“ durch das agrarische Bündnis zwischen politischem Katholizismus und Konservatismus“ (S. 583). Das Buch hat nützliche Quellen und ein vorzügliches Literaturverzeichnis.

Günther Schulz hat sich mit der vorliegenden Arbeit in Bonn habilitiert. Die gründliche Arbeit behandelt die Besatzungszeit und die beginnende Wohnungsbaupolitik des Bundes. Gründlich sind die Tabellen und das Literaturverzeichnis. Katholizismus bzw. Protestantismus und Wohnungspolitik sind öfter erwähnt.

K.-F. W.

Urchristentum

Klaus Berger: „**Theologiegeschichte des Urchristentums**“. Theologie des Neuen Testaments, Francke Verlag, Tübingen und Basel, 2. überarbeitete u. erweiterte Aufl., 1995, XXV, 808 S., geb., 78,- DM.

Sehr schnell ist eine zweite Auflage der „Theologiegeschichte“ nötig geworden. Im Vorwort dieser Auflage präzisiert Berger seine theologische Position. Er hat in seinen Darlegungen und Untersuchungen u. a. neue historische Querschnitte zu Pneumatologie, Gesetz, Kirche und Bund eingefügt und die Literaturangaben generell erweitert. Das Buch ist zum Standardwerk geworden.

K.-F. W.

Vollmacht Jesu Christi

Ulrich Mell: „**Die ‚anderen‘ Winzer**“. Eine exegetische Studie zur Vollmacht Jesu Christi nach Markus 11, 27 bis 12, 34 (Wissenschaftliche Untersuchungen zum Neuen Testament, Bd. 77), Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1994, XIII, 438 S., Ln., 248,- DM.

Die vorliegende Kieler Habilitationsschrift analysiert die direkte und die indirekte Auseinandersetzung über die Vollmacht Jesu Christi in einem schwierigen Abschnitt des Markusevangeliums. Jesus legt das theologische Fundament eines neuen Bundes – für Israel und alle Völker – in Glaube, Hoffnung und Liebe. Der Autor des Markusevangeliums gibt sich als historisierender Erzähler und judenchristlicher Theologe zu erkennen. Besonders wichtig ist die ausführliche Auslegung des Gleichnisses von den Weingärtnern (Mk. 12, 1–12).

K.-F. W.

Polen

„**Polen**“ (Baedeker Reiseführer), Verlag Karl Baedeker, Ostfildern, 1993, 520 S. mit 284 farb. Bildern und Karten sowie einer großen Reisekarte, geb., 39,80 DM

Ivan Bentshev u. a.: „**Polen**“. Geschichte, Kunst und Landschaft einer alten europäischen Kultur-nation. Mit einer historischen Einleitung von Man-

fred Alexander (DuMont Kunst-Reiseführer), DuMont Buchverlag, Köln, 4. Aufl., 1994, 632 S. mit vielen Bildern und Karten, kt., 46,- DM

Die beiden Reiseführer ergänzen sich in glücklicher Weise. Das bei Baedeker erschienene Buch ist fest eingebunden und eignet sich – auch wegen seines Formats – gut für die tägliche Mitnahme auf der Reise; er hat zahlreiche kurze und gute Einleitungen zur Landeskultur, zur Gegenwart und Geschichte (u. a. zur Stellung der katholischen Kirche), zu Kultur und Kunst. Dazu gibt es Routenvorschläge und verlässliche Angaben über die Reiseziele; am Schluß sind praktische Informationen abgedruckt. Der bei DuMont erschienene Band ist das ideale Buch für die grundlegende Vorbereitung und eine nachhaltige Nachbereitung. Intensiv gerade in der historischen Information.

Gleiches gilt für die Reiseführer über *Tschechien* und die *Slowakei* (erschienen bei Baedeker und bei DuMont) und über *Ungarn* (nur bei Baedeker). Zur Information über die evangelischen Minderheiten bedarf es freilich eigener Recherchen. K.-F. W.

Ökumene

„**Christus Spes**“. Liturgie und Glaube im ökumenischen Kontext. Festschrift für Bischof Sigisbert Kraft unter Mitarbeit von Paul Berbers und Thaddäus A. Schmitker hrsg. von Angela Berlis und Klaus-Dieter Gerth, Verlag Peter Lang, Frankfurt/M., 1994, XXVI, 351 S., kt., 59,- DM.

Der alt-katholische Bischof Sigisbert Kraft hat eine schöne Festschrift erhalten – mit Beiträgen aus der alt-katholischen, römisch-katholischen, evangelischen, anglikanischen, methodistischen und orthodoxen Kirche (z. B. von Emilio Castro, Klaus Engelhardt, Heinrich Fries, Markus Jenny, Hans Küng, Eduard Lohse, Konrad Raiser und Ulrich Wilckens). Eine Anthologie zu Liturgie und Amt, Ökumene und Mission, Weitergabe des Glaubens und Kunst. Gerade die ökumenischen Bezüge sind für weiterführende Diskussionen wichtig. Bischof Kraft wird durch eine Kurzbiographie und durch die Bibliographie vorgestellt; er ist Mitglied der evangelischen Michaelsbruderschaft und der Societas Liturgica. K.-F. W.

1 D 21098 B

**Streifbandzeitung
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 10 10 51**

33510 Bielefeld
